



# Jugendhilfe - Schule

## Leistungen zur Teilhabe an Bildung / Inklusion an Schulen

Kreisjugendamt Ostallgäu  
4. Quartal 2023

Impressum

**Herausgeber:**

**Landratsamt Ostallgäu**

**Schwabenstraße 11**

**87616 Marktoberdorf**

**Redaktion:**

**Jugendhilfeplanung**

Franziska Schmölz / Sozialpädagogin (B.A.)

Dr. phil. Juliane Staehler

**Telefon: 08342 911-205**

**E-Mail: [jugendhilfeplanung@lra-oal.bayern.de](mailto:jugendhilfeplanung@lra-oal.bayern.de)**

*Stand: 4. Quartal 2023*

# Grußwort der Landrätin

Liebe Leserinnen und Leser,

gleichwertige Lebensverhältnisse für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten und zu schaffen, ist ein wichtiges Ziel der Jugendhilfe. Angesichts einer vielfältigen Gesellschaft, einem komplexen Hilfesystem sowie einer krisengeprägten Zeit mit großen Herausforderungen, ist dies eine anspruchsvolle Aufgabe. Im Ostallgäu setzen wir uns täglich dafür ein, diesen Wunsch ein Stück weit mehr Wirklichkeit werden zu lassen.



Ich freue mich, Ihnen mit dem vorliegenden Bericht einen weiteren Baustein auf diesem Weg vorstellen zu dürfen. Der Bericht schließt an eine Reihe von Veröffentlichungen aus dem Jahr 2016<sup>1</sup> und 2022<sup>2</sup> an. Dieses Mal steht das Thema Inklusion am Lern- und Lebensort Schule im Blickpunkt. Inklusion beabsichtigt, Systeme so zu gestalten, dass sie allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von einer Beeinträchtigung beziehungsweise (drohenden) Behinderung zur Verfügung stehen. Außerdem sollen junge Menschen befähigt werden, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Der Bericht betrachtet dazu die gesetzlichen Grundlagen im Kontext Schule und ermöglicht einen Überblick über inklusive Ansätze im Schulsystem und deren Umsetzung im Ostallgäu. Des Weiteren thematisiert der Bericht die Leistungen zur Teilhabe an Bildung, die das Jugendamt als Rehabilitationsträger für Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf gewährt. Der Fokus richtet sich auf den inklusiven Charakter der Angebote und liefert Ansätze zur Weiterentwicklung. Damit trägt der Bericht dazu bei, die Arbeitsweisen der verschiedenen Systeme Jugendhilfe und Schule kennenzulernen und die Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Nur gemeinsam kann das große Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse zu erhalten und zu schaffen, erreicht werden.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen des Berichtes.

Ihre

A handwritten signature in cursive script that reads "Maria Rita Zinnecker". The ink is dark and the writing is fluid and personal.

Maria Rita Zinnecker

---

<sup>1</sup> Siehe Landkreis Ostallgäu (2016): Jugendhilfe-Schule: Teilplan Schulkindbetreuung und Jugendarbeit.

<sup>2</sup> Siehe Landkreis Ostallgäu (2022): Die Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Ostallgäu – eine Standortbestimmung.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Inklusion an Schulen .....</b>	<b>7</b>
3.1 Daten zur schulischen Inklusion.....	8
3.2 Strukturelle Gegebenheiten und qualitative Aspekte .....	12
<b>4. Bestehende Strukturen des Schulsystems im Ostallgäu und Umgebung .....</b>	<b>15</b>
4.1 Allgemeine Schulen .....	15
4.2 Förderschulen.....	15
4.3 Inklusiv Initiativen.....	20
4.3.1 Inklusion einzelner Schüler*innen und Schüler / „Einzelinklusion“ .....	20
4.3.2 Kooperationsklassen .....	21
4.3.3 Partnerklassen .....	23
4.3.4 Schulprofil Inklusion.....	23
4.3.5 Tandemklassen .....	25
4.3.6 Besuch einer offenen Klasse an einem Förderzentrum .....	25
4.3.7 Stütz- und Förderklassen.....	25
4.3.8 Inklusiv Regionen / Flex-Klassen.....	27
4.4 Übersicht bestehender inklusiver schulischer Angebote .....	29
4.5 Schulischer Ganztag.....	31
4.6 Schulische Beratungsdienste und Unterstützungsangebote.....	36
4.6.1 Mobile Sonderpädagogische Dienste .....	36
4.6.1 Unabhängige Beratungsstelle Inklusion.....	38
4.6.1 Beauftragte*r für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung .....	38
4.7 Zwischenfazit.....	39

<b>5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung .....</b>	<b>40</b>
5.1 Schulbegleitung .....	40
5.2 Therapie bei Teilleistungsstörungen .....	45
5.3 Heilpädagogische Einzeltherapie .....	46
5.4 Soziales Kompetenztraining .....	47
5.5 Heilpädagogische Tagesstätte .....	48
5.6 Inklusionsplatz Hort.....	50
<b>6. Soziale Arbeit an Schulen.....</b>	<b>52</b>
<b>7. Beteiligung von Expert*innen.....</b>	<b>53</b>
<b>8. Fazit und Empfehlungen .....</b>	<b>53</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>58</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sonderpädagogische Förderschwerpunkte.....	4
Abbildung 2: Sonderpädagogisch geförderte Schüler*innen an Schulen – Verteilung nach Förderschwerpunkten.....	8
Abbildung 3: Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.....	9
Abbildung 4: Verteilung der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten. ....	10
Abbildung 5: Schulsprengel der Förderzentren.....	17
Abbildung 6: Übersicht bestehender inklusiver schulischer Angebote .....	30
Abbildung 7: Bestandsplätze Betreuungsangebote für Grundschul Kinder.....	34
Abbildung 8: Entwicklung der Schulbegleitungen im Ostallgäu; 2012 bis 2022.....	41
Abbildung 9: Jährliche Kosten für den Bereich Soziale Arbeit an Schulen im Jahr 2023.....	53

Das Titelbild und das Bild auf S. 50 wurden bei iStock photo (SolStock) erworben.

Alle weiteren Bilder im Bericht stammen aus Pixabay.

# Abkürzungen

BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BiUSE	Beauftragte/r für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
GaFöG	Ganztagsförderungsgesetz
GGTS	Gebundene Ganztagsklasse
HPH	Heilpädagogische Hilfen an Schulen
HPT	Heilpädagogischen Tagesstätten
ISB	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
MSD	Mobile Sonderpädagogische Dienste
OAL	Ostallgäu
OGTS	Offene Ganztagschule
SFK	Stütz- und Förderklasse
SGB	Sozialgesetzbuch
SKT	Sozialkompetenztraining
SuS	Schülerinnen und Schüler
SVE	Schulvorbereitende Einrichtung
UBI	Unabhängige Beratungsstelle Inklusion
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

# 1. Einleitung

Inklusion ist ein Begriff der in den letzten Jahren verstärkte Aufmerksamkeit erfahren hat. Zurecht, denn Inklusion setzt auf die Wertschätzung und Achtung von Vielfalt. Je nach zu Grunde gelegtem Inklusionsverständnis kann Inklusion breit verstanden und bspw. sozioökonomische, geschlechtsspezifische oder kulturelle Unterschiede umfassen oder aber eng auf Menschen mit Beeinträchtigung bzw. (drohender) Behinderung ausgelegt werden. Diesem Bericht liegt ein enges Inklusionsverständnis zu Grunde. Damit baut er thematisch auf den im Frühjahr 2022 erschienen Grundlagenbericht „Die Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Ostallgäu – eine Standortbestimmung“<sup>3</sup> auf. Dieser stellt dar, welche Hilfen zur Teilhabe, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigung bzw. (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen. Des Weiteren werden wesentliche Begrifflichkeiten wie Eingliederungshilfe, Inklusion und Behinderung sowie gesetzliche Grundlagen und wichtige Aspekte für das Jugendamt in der Bearbeitung von Anträgen zur Eingliederungshilfe, thematisiert. Der Grundlagenbericht enthält darüber hinaus Zahlen, welche Leistungen an Eingliederungshilfe vom Kreisjugendamt und dem Bezirk Schwaben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Ostallgäu erbracht werden.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ für Schulkinder. Dazu werden einzelne Maßnahmen wie Schulbegleitung, HPT, etc. beschrieben und hinsichtlich ihrer inklusiven Ausgestaltung analysiert (Kapitel 5).

Da Hilfen immer im Gesamtkontext betrachtet werden sollten, beschäftigt sich dieser Bericht zudem mit dem bayerischen Schulsystem und dessen inklusiven Bestrebungen. Dazu werden die Unterschiede zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen sowie verschiedene inklusive Ansätze, wie Kooperationsklassen, Partnerklassen, Tandemklassen etc. beschrieben (Kapitel 4). Um den Blick zu schärfen, wird zudem festgehalten, an welchen Ostallgäuer Schulen diese Optionen der Beschulung bereits praktiziert werden.

Darüber hinaus widmet sich der Bericht der Thematik der Sozialen Arbeit an Schulen (Kapitel 6). Dies ist eine weitere wichtige Hilfe für Schulkinder und trägt damit ebenfalls zur Teilhabe an Bildung bei, obgleich sie rechtlich nicht zu den Eingliederungshilfeleistungen zählt.

Mit Hilfe dieser Analyse soll ein Eindruck gewonnen werden, wie inklusiv die verschiedenen Leistungen für Schulkinder sowie das Schulsystem im Gesamten sind. Das Jugendamt ist durch das 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aufgefordert, alle Hilfen hinsichtlich ihres inklusiven Charakters zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Dieser Bericht soll einen Beitrag dazu leisten. Er mündet in einem Fazit und verschiedenen Empfehlungen (Kapitel 8).

---

<sup>3</sup> Anmerkung: Der Bericht kann über die Homepage des Landkreises Ostallgäu abgerufen werden: [www.landkreis-ostallgaeu.de/broschueren](http://www.landkreis-ostallgaeu.de/broschueren) (zuletzt geprüft am 15.09.2022).

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Wie in der Einleitung bereits angeklungen ist, hat das Thema Inklusion in den letzten Jahren an Aktualität gewonnen. Anstoß hierfür war die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009, welche die „selbstbestimmte Lebensführung und soziale Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen zum Grundprinzip für das gesellschaftliche Zusammenleben“<sup>4</sup> erklärte. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Bildung. Der hohe Stellenwert der Bildung und der Auftrag, das Bildungssystem auf allen Ebenen inklusiv auszugestalten, wird in Art. 24 Abs. 1 der UN-BRK deutlich:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, **gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives\* [inklusives] Bildungssystem** auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen“<sup>5</sup>.

Weiterhin gilt gem. Art. 24 Abs. 2 UN-BRK:

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

---

\* Wortlaut im englischen Original-Dokument: “[...] States Parties shall ensure an **inclusive education system**”.

<sup>4</sup> Hess, Doris; Ruland, Michael; Meyer, Maurice; Steinwede, Jacob (2019): S. 5.

<sup>5</sup> Art. 24 UN-BRK.



e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden“<sup>6</sup>.

Um dem gerecht zu werden, hat sich das bayerische Schulsystem im letzten Jahrzehnt inklusiver ausgerichtet. So regelt Art. 30b Abs. 1 BayEUG, dass es Ziel aller Schulen in Bayern ist, sich zu einer inklusiven Schule zu entwickeln<sup>7</sup>. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schreibt zudem auf deren Homepage: „Die Inklusion gehört zu den Kernaufgaben des bayerischen Schulsystems“<sup>8</sup>. Welche inklusiven Ansätze in der Ostallgäuer Schullandschaft umgesetzt sind, wird in Kapitel 4 näher betrachtet.

Für das Gesamtverständnis ist zudem die Unterscheidung zwischen dem Schulsystem und der Kinder- und Jugendhilfe von Relevanz. Während im Sozialrecht, der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe, von Menschen mit Beeinträchtigung bzw. (drohender) Behinderung gesprochen wird, ist im schulischen Kontext nicht die Behinderung an sich das ausschlaggebende Kriterium einer Förderung, sondern ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf.

Solch ein **sonderpädagogischer Förderbedarf** liegt vor, „wenn eine Beeinträchtigung so gravierend ist, dass Kinder und Jugendliche ohne besondere Unterstützung im Regelunterricht nicht hinreichend gefördert werden können“<sup>9</sup>. Dieser sonderpädagogische Förderbedarf wird durch Lehrkräfte der Sonderpädagogik, meist Fachkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD – siehe auch Kapitel 4.6.1) festgestellt. Dazu werden mit dem Kind verschiedene Tests durchgeführt und die Ergebnisse mittels eines förderdiagnostischen Berichtes (für die Grundschulen) bzw. eines sonderpädagogischen Gutachtens (für die Förderschulen) festgehalten. Es geht dabei nicht um die Einordnung des Kindes in eine bestimmte Schulform, sondern um die Formulierung der bestehenden Förderbedürfnisse des Kindes, damit es die Unterstützung erhält, die es benötigt<sup>10</sup>.

Das Verfahren kann von den Erziehungsberechtigten oder den Schulen eingeleitet werden. Eine festgestellte Behinderung führt nicht zugleich zur Einleitung eines Verfahrens, dies muss ggf. separat angestoßen werden. Die medizinischen Frühuntersuchungen bei Kindern (U1-U9), sowie die verpflichtende Schuleingangsuntersuchung dienen u.a. der frühzeitigen Entdeckung eines möglichen Förderbedarfs. Häufig zeigt sich ein Bedarf bereits im Alltag, bspw. durch die Anforderungen in einer Kindertagesstätte. Die Schule entscheidet, ob sie dem Förderbedarf eines Kindes gerecht werden kann oder ob ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen

---

<sup>6</sup> Art. 24 UN-BRK.

<sup>7</sup> Vgl. Gesetze im Internet (2022): Art. 30b Abs. 1 BayEUG.

<sup>8</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019): Initiative „Inklusive Regionen“.

<sup>9</sup> Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): S. 159.

<sup>10</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): S. 7-10.

Förderbedarfs notwendig ist. **Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist Voraussetzung, um an einer Förderschule unterrichtet werden zu können.**

Grundsätzlich gilt, dass Eltern im Regelfall frei entscheiden können, ob ihr Kind eine Förderschule oder eine allgemeine Schule besuchen soll<sup>11</sup>. In den Entscheidungsprozess, welche Schule die geeignete Schule für das Kind ist, sollten alle Betroffenen und beteiligten Fachkräfte einbezogen werden. Sie haben ergebnisoffen zu den rechtlich möglichen (Art. 30a und 30b BayEUG) und den tatsächlich möglichen Förderorten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 VSO-F) zu beraten.

Während im Sozialrecht also von Beeinträchtigung und (drohender) Behinderung gesprochen wird, findet im schulischen System der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ Verwendung. Es gilt zu beachten, „dass ein Kind mit einer Behinderung im Sinne des Sozialrechts meist auch einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat (z.B. ein gehörloses Kind). Umgekehrt hat jedoch nicht jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Behinderung im Sinne des Sozialrechts (z.B. ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen). Ebenso ist festzustellen, dass nicht jeder Förderbedarf ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist“<sup>12</sup>.

Es werden sieben sonderpädagogische Förderschwerpunkte unterschieden, wovon auch mehrere Schwerpunkte gleichzeitig betroffen sein können<sup>13</sup>:

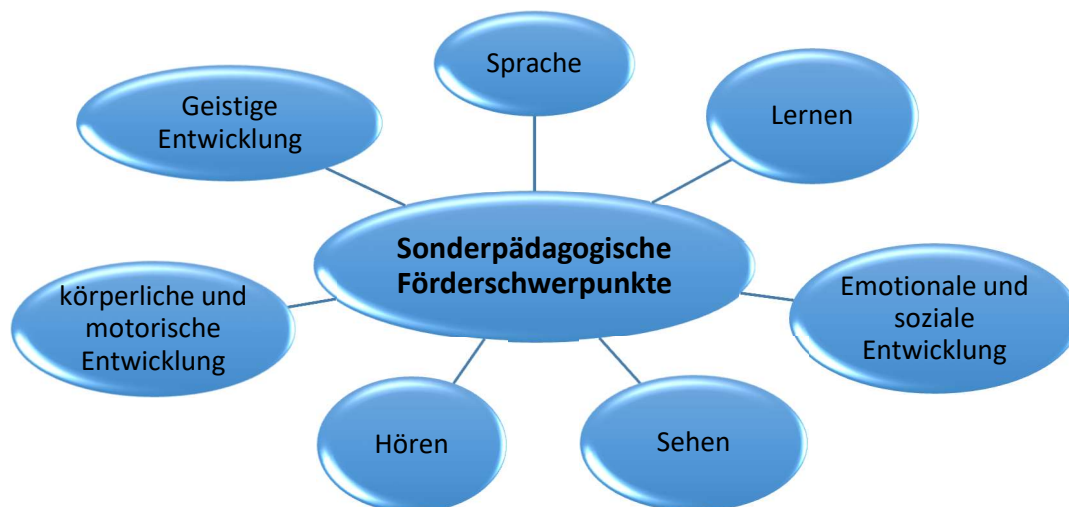


Abbildung 1: Sonderpädagogische Förderschwerpunkte.

Quelle: Eigene Darstellung.

Die sieben sonderpädagogischen Förderschwerpunkte werden zudem um den Bereich der Autismus-Spektrum-Störungen ergänzt. Sie bilden keinen eigenen Förderschwerpunkt, können aber einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung oder geistige Entwicklung begründen<sup>14</sup>.

<sup>11</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): S. 8.

<sup>12</sup> Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): S. 7.

<sup>13</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): S. 11.

<sup>14</sup> Vgl. Ebd., S. 11.

Je nach Förderschwerpunkt liegt häufiger oder weniger häufig ein Behinderungsstatus nach dem SGB IX vor. So finden sich insbesondere bei den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „geistige Entwicklung“ i.d.R. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Behinderungsstatus nach den Sozialgesetzbüchern. In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, liegt hingegen oft kein Behinderungsstatus im Sinne des SGB IX vor.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besteht neben der schulischen Förderung die Möglichkeit, Leistungen der Eingliederungshilfe durch die verschiedenen Rehabilitationsträger (Jugendamt, Bezirk etc.) zu erhalten. Die rechtlichen Grundlagen zum Antragsverfahren finden sich im Grundlagenbericht. Für den Bereich der Bildung steht als Eingliederungshilfe die Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ gem. § 5 Nr. 4 SGB IX zur Verfügung. Diese wurden durch die dritte Reformstufe des BTHG, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, neu eingeführt, um den hohen Stellenwert von Bildung zu betonen.

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Menschen mit (drohender) Behinderung, die gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten ermöglichen<sup>15</sup>.**

Lt. § 112 Abs. 1 SGB IX umfassen sie:

- „1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; [...] und
2. Hilfen zur schulischen / hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf“<sup>16</sup>.

Im Einzelnen können damit folgende Leistungen zur Teilhabe an Bildung genannt werden:

- „Hilfen bei Teilleistungsstörungen, wie Therapien wegen Legasthenie, Dyslexie, Dyskalkulie, sofern in diesem Zusammenhang eine – drohende – Behinderung festgestellt worden ist,
- Schulbegleitung bzw. –assistenz, und zwar je nach Bedarf Begleitung des Kindes im Unterricht oder bei Praktika, bzw. auf dem Schulweg,
- der Besuch eines heilpädagogischen Kinderhorts,
- eine Internatsunterbringung und
- der Besuch einer bestimmten Privatschule“<sup>17</sup>.

Darüber hinaus zählen hierzu auch „Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form [...], die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

---

<sup>15</sup> Vgl. Wiesner, Reinhard (2022): S. 722.

<sup>16</sup> Gesetze im Internet (2022): § 112 SGB IX.

<sup>17</sup> Wiesner, Reinhard (2022): S. 723.

stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder deren Umfeld durchgeführt werden“<sup>18</sup>. Die gesetzliche Regelung findet sich in § 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX. Ebenfalls hinzu gezählt werden gem. § 112 Abs. 1 S. 3 SGB IX „heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern“<sup>19</sup>. Einige der genannten Hilfen werden in Kapitel 5 näher beschrieben.

Das Jugendamt als Rehabilitationsträger für Leistungen der Eingliederungshilfe hat sich bei der Antragsentscheidung sowohl nach dem SGB VIII als auch dem SGB IX zu richten. Mit dem 2021 beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) kommt dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe zu, die inklusive Ausgestaltung der vorhandenen Hilfen zu überprüfen und ggf. weiter zu forcieren. Eine inklusive Ausrichtung der Bildungslandschaft für Kinder und Jugendliche betrifft daher nicht nur die Schulen, sondern gilt ebenso für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem KJSG sind in Bezug auf Inklusion weitere Reformprozesse vorgesehen, die stufenweise umgesetzt werden sollen. Perspektivisch sollen damit alle Hilfen für Kinder und Jugendliche aus einer Hand erfolgen. Bisher teilen sich die Zuständigkeit je nach Alter und Behinderung des Kindes, die Jugendämter und Bezirke. Die Kinder- und Jugendhilfe steht damit vor einem großen Reformprozess, dem Größten seit Einführung des SGB VIII im Jahre 1990. Die einzelnen Schritte zur Umsetzung wurden im Grundlagenbericht bereits thematisiert. Das KJSG gilt damit neben der UN-BRK und dem BayEUG als weiterer wichtiger rechtlicher Rahmen, um eine inklusive Bildungslandschaft zu gestalten.

Es wird deutlich, dass Kinder mit Beeinträchtigung bzw. (drohender) Behinderung im schulischen Umfeld von einer Vielzahl an Gesetzen begleitet werden.

---

<sup>18</sup> Wiesner, Reinhard (2022): S. 722-723.

<sup>19</sup> Ebd., S. 722-723.

### 3. Inklusion an Schulen

Eine ausführliche Begriffsbestimmung zur Inklusion findet sich im Grundlagenwerk. Hier soll der Begriff der Inklusion auf den Kontext der Bildung bezogen werden. Unter Inklusion an Schulen wird i.d.R. die gemeinsame Beschulung von Schüler\*innen mit und ohne Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf verstanden<sup>20</sup>.

In diesem Zusammenhang werden häufig Bedenken geäußert, inwieweit eine gemeinsame Beschulung allen Kindern und ihren individuellen Förderbedarfen gerecht werden kann. Fest steht, dass eine inklusive Schule einen wichtigen Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft bildet. Wenn in der Schule bereits ein natürlicher und unkomplizierter Umgang mit Verschiedenheit erlebt und gelebt wird, dann kann dieser auch in anderen Lebensbereichen und über die Schulzeit hinaus zur Selbstverständlichkeit werden. Für inklusive Bildung einzutreten, bedeutet Gleichberechtigung einzufordern und die Unterschiedlichkeit der Menschen als Chance zu begreifen, so dass sie ihre Potentiale, unabhängig von ihren individuellen, finanziellen oder sozialen Bedingungen, entfalten können. Inklusion bedeutet also jeden Menschen in seiner Unverwechselbarkeit anzuerkennen und als wertvoll für die Gesellschaft zu achten.



Damit dies möglich wird, bedarf es in den Systemen entsprechende finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen, sowie eine Haltung der Mitarbeitenden hin zur Inklusion. Dies sollte ggf. durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen sichergestellt werden. Weiterhin sind bestimmte Grundvoraussetzungen notwendig, wie bspw.

- Die Barrierefreiheit der Gebäude
- Eine inklusive Schulentwicklungsplanung
- Wohnortnaher Zugang zu inklusiven Bildungseinrichtungen

Es gibt einige literarische Werke, die sich ausführlicher mit dem Thema Inklusion an Schulen auseinandersetzen. In diesem Kapitel soll lediglich ein kurzer Einblick über den aktuellen Stand schulischer Inklusion gegeben werden. Das folgende Kapitel 4 beschreibt anschließend verschiedene schulische Ansätze zur Inklusion und ihre Umsetzung in der Ostallgäuer Schullandschaft.

---

<sup>20</sup> Vgl. Gresch, Cornelia; Piezunka, Anne (2015): S. 185f.

### 3.1 Daten zur schulischen Inklusion

Die Kultusministerkonferenz veröffentlicht regelmäßig statistische Daten der 16 Kultusministerien zum Stand der „Sonderpädagogischen Förderung in Schulen“<sup>21</sup>. Die letzte Dokumentation umfasst die Zahlen aus den Jahren 2011 bis 2020 und gibt damit einen Einblick über die aktuelle Lage und die Entwicklungen im Bereich Inklusion in Deutschland. So wird aufgeführt, dass im Jahr 2020 rund 582.400 Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen und Förderschulen unterrichtet worden sind<sup>22</sup>. Diese verteilten sich im Jahr 2020 auf die verschiedenen Förderschwerpunkte wie folgt:

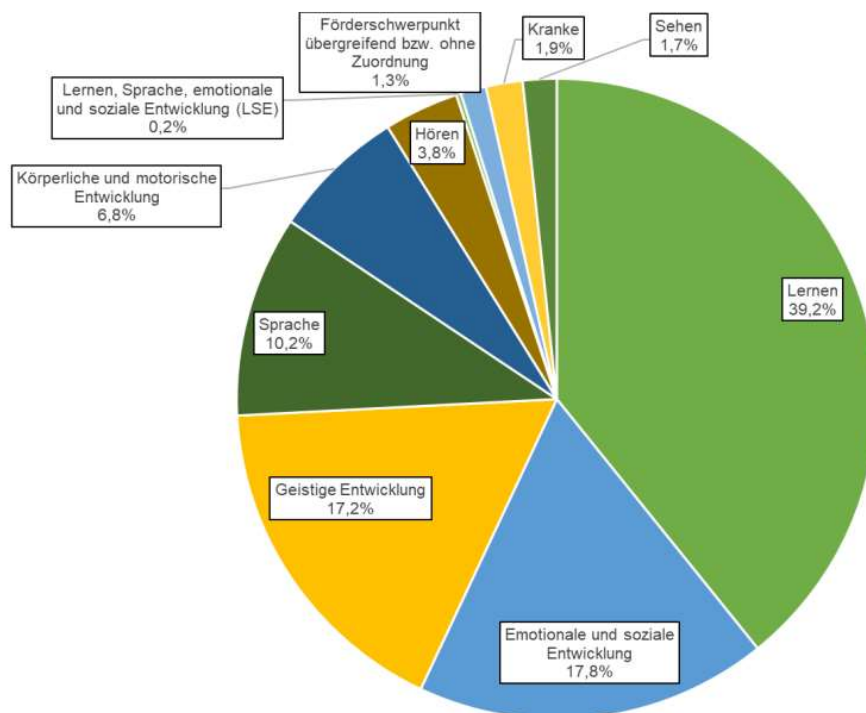


Abbildung 2: Sonderpädagogisch geförderte Schüler\*innen an Schulen – Verteilung nach Förderschwerpunkten. Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2022): Sonderpädagogische Förderung in Schulen, Dokumentation Nr. 231, Berlin, S. XVI.

Die Abbildung verdeutlicht, dass insbesondere die Schwerpunkte Lernen, emotionale-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und Sprache einen großen Anteil einnahmen. Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Jahr 2011 lässt sich vor allem beim Schwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung eine Steigerung von 13,4 % (2011) auf 17,8 % (2020) feststellen.

Wird die Anzahl der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ins Verhältnis zur Anzahl aller Schüler\*innen im Alter der Vollzeitschulpflicht gesetzt, ergibt sich eine Förderrelation von 7,7 %<sup>23</sup>. Das heißt, 7,7 % aller Schüler\*innen im Alter der Vollzeitschulpflicht hatten im Jahr 2020 einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf.

<sup>21</sup> Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2022).

<sup>22</sup> Vgl. Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2022): S. XVI.

<sup>23</sup> Vgl. Ebd., S. XVII.

**Von den rund 582.400 Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden 2020 rund 328.000 Schüler\*innen in Förderschulen (Exklusionsquote von 56 %) und rund 254.500 Schüler\*innen an allgemeinen Schulen (Inklusionsquote von 44 %) unterrichtet<sup>24</sup>.**

Die folgende Abbildung zeigt, dass die Anzahl der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Allerdings gibt diese Grafik absolute Zahlen wieder und steht nicht in Relation zu den Zahlen der Schüler\*innen im Gesamten. Dies muss bei der Interpretation beachtet werden.

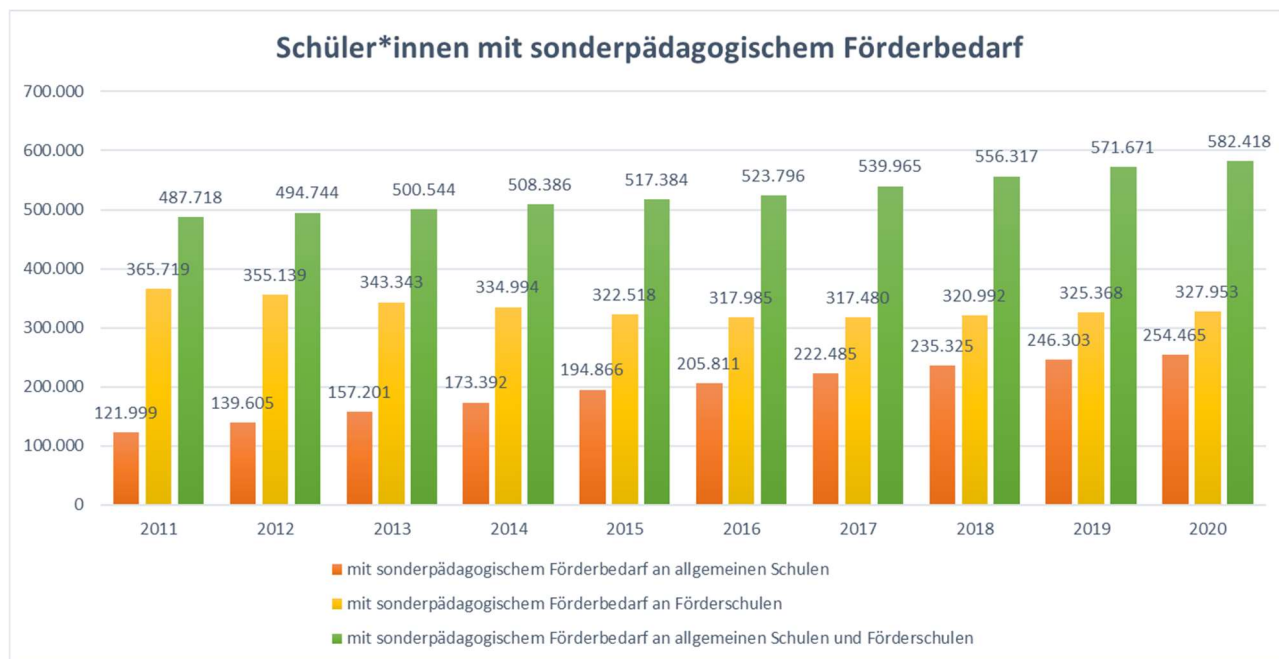


Abbildung 3: Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Quelle: Eigene Abbildung nach Daten der Statistischen Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2022): Sonderpädagogische Förderung in Schulen, Dokumentation Nr. 231, Berlin.

Dennoch lässt sich feststellen, dass die Anzahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von 2011 auf 2020 angestiegen ist. Waren es 2011 noch 6,3 % (487.718) aller Schüler\*innen im Alter der Vollzeitschulpflicht, liegt die Zahl im Jahr 2020 bei 7,7 % (582.418)<sup>25</sup>. Anhand der Grafik wird zudem deutlich, dass sich die Beschulung an Förderzentren als leicht rückläufig darstellt, während sich die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen von 2011 bis 2020 mehr als verdoppelt hat. Während 2011 noch ca. 75 % der Schüler\*innen mit Förderbedarf an Förderschulen unterrichtet worden sind, waren es 2020 noch ca. 56 %. Der Erziehungswissenschaftler und emeritierte Professor für Bildungsforschung Klaus Klemm<sup>26</sup> macht jedoch darauf aufmerksam, dass sich der Indikator „Inklusionsanteil“ nur bedingt eignet, um über den tatsächlichen Stand der Inklusion in Deutschland Auskunft zu geben. Dies hängt u.a. damit

<sup>24</sup> Vgl. Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2022): S. XVIII-XX.

<sup>25</sup> Vgl. Ebd., S. XVII.

<sup>26</sup> Vgl. Klemm, Klaus (2018): S. 8f.

zusammen, dass einige Bundesländer damit begonnen haben, in den ersten Schuljahren bei einzelnen Förderschwerpunkten (das Saarland sogar bei allen), auf die „Etikettierung“ zu verzichten, also keinen sonderpädagogischen Förderbedarf mehr zu erheben und zu diagnostizieren. Dies führt dazu, dass der Anteil geförderter Kinder in der Realität höher ausfällt als dies aus den Daten hervorgeht. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder macht zudem darauf aufmerksam, dass bei der Interpretation der Daten auch der Aspekt zu berücksichtigen sei, dass Kinder heute einen Förderbedarf diagnostiziert bekommen und an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, die früher auch ohne diesen diagnostizierten Förderbedarf an allgemeinen Schulen vertreten waren. Dies führe dazu, dass in den allgemeinen Schulen der Förderbedarf deutlicher gestiegen ist, als er in Förderschulen zurückgegangen ist, wodurch ein Fortschritt bei der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen suggeriert wird, der aber auch auf die vermehrte Diagnose von Förderbedarfen zurückgeführt werden könne<sup>27</sup>. Dennoch eignet sich die Grafik, um ein Gefühl dafür zu bekommen, wie in Deutschland im Zeitverlauf die Inklusionsbemühungen umgesetzt worden sind. Mit den zuvor genannten Argumenten muss jedoch festgehalten werden, dass die Grafik ein positiveres Bild des Inklusionsgeschehens zeichnet, als dies wohl aktuell tatsächlich der Fall ist.

Eine ebenfalls interessante Aufbereitung des Datenmaterials stellt die Verteilung der Schüler\*innen nach Förderschwerpunkten und Schulart dar, wie sie anhand der folgenden Abbildung deutlich wird.

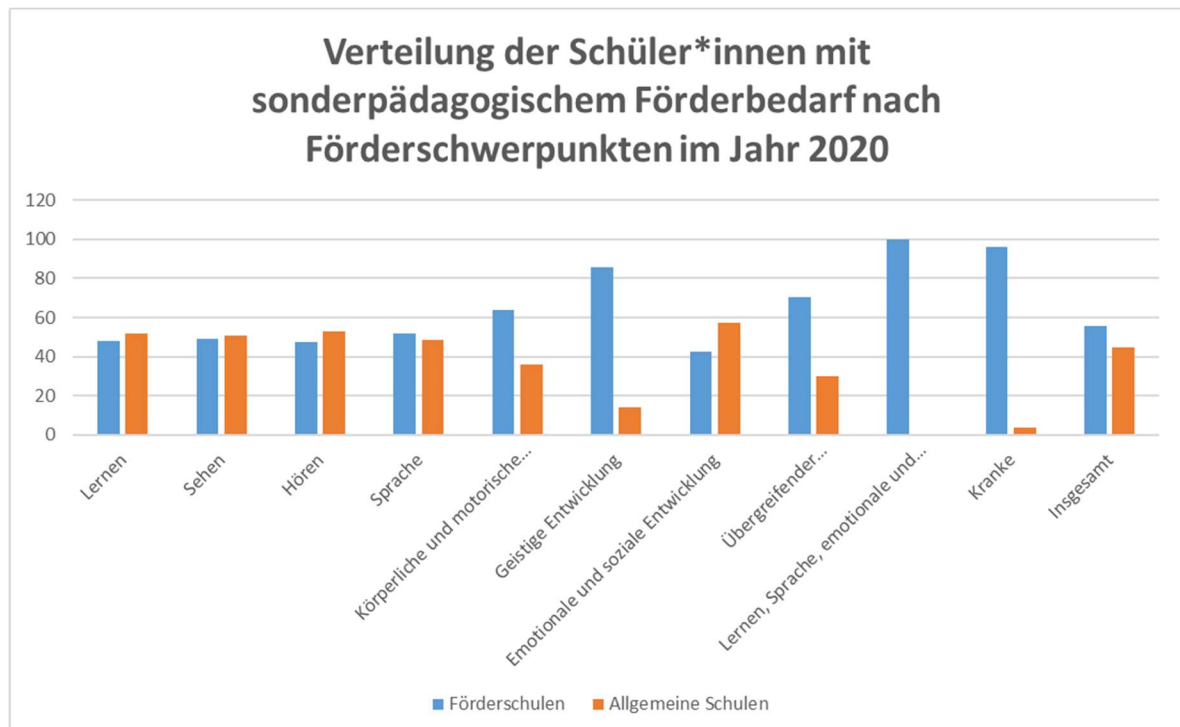


Abbildung 4: Verteilung der Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Förderschwerpunkten. Quelle: Eigene Abbildung nach Daten der Statistischen Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2022): Sonderpädagogische Förderung in Schulen, Dokumentation Nr. 231, Berlin, S. XXII.

<sup>27</sup> Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der BRD (2020a).



„Von den sonderpädagogisch geförderten Schüler/innen, die an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, sind rund 118.800 (46,7 %) dem Förderschwerpunkt Lernen zugeordnet, etwa 59.500 (23,4 %) entfallen auf den Bereich emotionale und soziale Entwicklung und 28.600 (11,3 %) auf den Förderschwerpunkt Sprache. Inzwischen besuchen über die Hälfte der Schüler/innen in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung (57,4 %), Lernen (52,1 %), Hören (52,8 %) und Sehen (51,0 %) eine allgemeine Schule“<sup>28</sup>.

Im neuesten Bildungsbericht wird zudem das Thema der Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beleuchtet. Es zeigt sich,

„dass die Direkteinschulungen an Förderschulen mit 3,2 % der Schüler:innen auf einem konstanten Niveau verharren. Dabei bleibt der deutliche Geschlechterunterschied weiterhin erhalten, sodass auch im Schuljahr 2020/21 doppelt so viele Jungen wie Mädchen an Förderschulen eingeschult wurden. Zugleich verbleibt auch die Quote der inklusiv an Grundschulen Eingeschulten mit 1,4 % an allen Eingeschulten auf einem niedrigen Niveau. Damit werden weiterhin etwa doppelt so viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf direkt an Förderschulen eingeschult. In den ostdeutschen Ländern und Hamburg zeigt sich hierbei ein ausgeglicheneres Verhältnis: Dort werden inzwischen deutlich mehr Kinder inklusiv an Grundschulen eingeschult. So ist in Bremen der Anteil von Kindern, die direkt an Förderschulen eingeschult werden, deutschlandweit mit 0,6% am geringsten. Demgegenüber werden in Baden-Württemberg (4,3%), Bayern (4,2%) und Niedersachsen (3,6%) im Ländervergleich weiterhin die meisten Kinder direkt an Förderschulen eingeschult. Diese Länderunterschiede bleiben während der Schulzeit bestehen und können neben Differenzen in den Feststellungsverfahren auch in unterschiedlichen Praxen der Ressourcenzuweisung sowie in der Rechtsprechung begründet sein“<sup>29</sup>.

Bayern hat im Vergleich zu anderen Bundesländern ein eher traditionell ausgerichtetes Schulsystem<sup>30</sup>. Es zeigt sich jedoch, dass unabhängig vom Schulsystem „die Förderschulen im Schulangebot fast aller Länder große quantitative Bedeutung behalten – trotz der verstärkten Inklusionsbemühungen [...]. Weder die Anzahl eigenständiger Förderschulen noch die der Förderschüler:innen sind seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention substantiell zurückgegangen“<sup>31</sup>.

Für Bayern veröffentlichte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im August 2022 aktuelle Zahlen, wonach im Schuljahr 2021/22 rund 78.500 Schüler\*innen sonderpädagogisch

---

<sup>28</sup> Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2022): S. XX.

<sup>29</sup> Autor\*innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): S. 115.

<sup>30</sup> Vgl. Autor\*innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): S. 122.

<sup>31</sup> Autor\*innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): S. 123.

an Förderschulen und allgemeinen Schulen gefördert worden sind. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler\*innen im Alter der Vollzeitschulpflicht ergibt sich für Bayern damit eine Förderquote von rund 6 % (Bundesschnitt: 7,7 %) <sup>32</sup>.

**Rund 25.200 Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden in Bayern im Schuljahr 2021/22 an einer allgemeinen Schule unterrichtet. Dies entspricht einer Inklusionsquote von rund 32 %.** Der Großteil dieser Kinder, nämlich 22.600 besuchten eine Grund- oder Mittelschule. Werden zudem die rund 2.400 Kinder der Förderzentren hinzugezählt, die in einem Partnerklassensystem oder in einer offenen Klasse zumindest teilweise mit Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, liegt die Inklusionsquote bei rund 35 % <sup>33</sup>. Bayern liegt damit deutlich unter dem bundesdeutschen Schnitt von 44 %.

Der neu erschienene Bildungsbericht weist darauf hin, dass sowohl die Förderquoten, als auch Inklusionsquoten nur eingeschränkt interpretierbar sind, da „sie keine Rückschlüsse darauf zulassen, ob und wie häufig die Lernenden im gemeinsamen Klassenverbund oder in separaten Lerngruppen unterrichtet werden. Doch stellen sie eine notwendige – wenn auch nicht hinreichende – Voraussetzung auf dem Weg zu einer inklusiven Schule dar“ <sup>34</sup>.

Zahlen für das Ostallgäu werden in Kapitel 4 im Zuge der einzelnen Maßnahmen näher vorgestellt.

### 3.2 Strukturelle Gegebenheiten und qualitative Aspekte

Der Ratifizierung der UN-BRK ist es mit zu verdanken, dass in den letzten Jahren vermehrt Anstrengungen unternommen worden sind, Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen zu bilden. Allerdings wird schnell deutlich, dass sich die Inklusionsbestrebungen sowohl zwischen den Bundesländern als auch zwischen Schulen zum Teil deutlich unterscheiden. „Dies beginnt bereits bei der Definition und Erfassung der Schülerinnen und Schüler, dem Umfang der gemeinsamen Beschulung, den jeweiligen Rahmenbedingungen an den Schulen bis hin zu der konkreten Einbindung der Schülergruppe in den gemeinsamen Unterricht“ <sup>35</sup>. Hinzu kommt, dass „in manchen Ländern das Diagnose und Zuweisungsverfahren nicht an unabhängige Organisationen ausgelagert worden ist, sondern an den Förderschulen direkt durchgeführt wird“ <sup>36</sup>. Dies steht in der Kritik, da Förderschulen dazu neigen könnten, jährlich ausreichend Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu „finden“, um sich selbst zu erhalten <sup>37</sup>. Angesichts der gestiegenen Anzahl von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann zudem die Frage auftauchen, ob mehr Diagnosen getroffen werden, um Ressourcen zu generieren. Häufig ist

---

<sup>32</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022a): S.9.

<sup>33</sup> Vgl. Ebd.: S.9.

<sup>34</sup> Autor\*innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): S. 129.

<sup>35</sup> Gresch, Cornelia; Piezunka, Anne (2015): S. 182.

<sup>36</sup> Autor\*innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): S. 115-116.

<sup>37</sup> Vgl. Autor\*innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): S. 115-116.

die Zuweisung von Personalstunden sowie weiteren Hilfsangeboten abhängig von einem diagnostizierten Förderbedarf. Solche Systemeffekte sollten untersucht werden. Dieser Bericht kann lediglich darauf aufmerksam machen, jedoch nicht detaillierter den Ursachen nachforschen. Weiterhin fällt auf, dass deutlich mehr Jungen als Mädchen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen haben. Dies deckt sich mit einer Erkenntnis aus dem Grundlagenbericht, wonach auch bei den Eingliederungshilfeleistungen Jungen deutlich überrepräsentiert sind. Auch dahingehend sollten die vorhandenen Strukturen hinterfragt und überdacht werden. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte sein, dass jüngere Mädchen ihren Hilfebedarf anders äußern und sich bspw. eher nach innen kehren. Damit fallen sie im Unterricht bzw. dem sozialen Umfeld weniger auf. Einzelne sonderpädagogische Lehrkräfte schildern die Beobachtung, dass die Mädchen häufig erst in der Pubertät in den Hilfesystemen auftauchen, da sie dann bspw. durch selbstverletzendes Verhalten, Depressionen oder Suizidalität ins Auge fallen. All dies sind Effekte, die weiter untersucht werden müssten. Im Hinblick auf die strukturellen Gegebenheiten muss auch weiter beachtet werden, inwieweit die erreichten Schulabschlüsse von Förderschulen in der Gesellschaft anerkannt sind, so dass es den Absolvent\*innen gelingt, am freien Arbeitsmarkt eine passende Stelle zu finden. Inklusion und der Kontakt zu Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Menschen mit (drohender) Behinderung kann dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu erhöhen.

Eine gelingende Inklusion steht und fällt daher mit den vorhandenen Ressourcen. Angesichts der Herausforderungen der heutigen Zeit (Klima-Krise, Corona-Pandemie, Angriffskrieg auf die Ukraine, Energiekrise, Inflation etc.) ist es wichtig, allen Kindern die Förderung zu teil werden zu lassen, die sie benötigen. Dies steht in einem Spannungsverhältnis mit dem allgemeinen Fachkräftemangel und begrenzten Ressourcen. Inklusion ohne ausreichende Ressourcen und ausgebildetem Personal könnte zur Folge haben, dass manche Kinder zu wenig Förderung erhalten, da die Aufmerksamkeit der Erwachsenen von den Kindern mit hohem Förderbedarf gebunden wird. „Bei knappen personellen Ressourcen, so Kritiker und Kritikerinnen der inklusiven Beschulung, sind die Leidtragenden der Inklusion die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler, da sich das Lehrpersonal vermehrt um die förderbedürftigen Kinder und Jugendlichen kümmern muss. Möglicherweise werden dann bei einer erzwungenen Inklusion finanzstarke Haushalte ihre Kinder vermehrt in Privatschulen unterrichten lassen, wie es in Frankreich schon lange der Fall ist“<sup>38</sup>. „Wenn es der Inklusion nicht gelingt, alle Kinder in gleichem Maße in der Schule zu fördern und zu fordern, wäre dieses Vorgehen aus Sicht der Eltern leistungsstarker Kinder durchaus verständlich, kann es doch ebenso als Verteidigung des Menschenrechts auf bestmögliche Bildung interpretiert werden“<sup>39</sup>.

Die aktuelle Inklusionsdebatte mündet deshalb auch heute noch häufig in der Frage, ob der inklusive Weg denn überhaupt der richtige Weg sei oder ob Kinder mit (drohender) Behinderung bzw.

---

<sup>38</sup> Moser, Vera; Dietze, Torsten (2015): S. 84.

<sup>39</sup> Böttinger, Traugott (2016): S. 37.

sonderpädagogischem Förderbedarf nicht tatsächlich besser in eigens für sie eingerichteten Zentren lernen können. Wissenschaftlich begleitete Modellprojekte zu inklusiver Beschulung lassen den Schluss zu, dass in inklusiven Settings keine negativen Effekte auf die Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarf nachweisbar waren und gemessen am Sozialverhalten eher positive Effekte ausgemacht werden konnten. Auch Studien zu Langzeitwirkungen von inklusiver Beschulung stellen fest, dass Kinder mit Förderbedarf in inklusiven Settings gegenüber Kindern in Förderzentren Vorteile beim Einstieg ins Berufsleben haben. Auch das Selbstwertgefühl und Selbstkonzept inklusiv unterrichteter Schüler\*innen sei höher als das von Förderschüler\*innen<sup>40</sup>.

Im Ergebnisbericht des Prozesses „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wird von jungen Menschen mit Behinderung berichtet, die das Regelschulsystem oftmals als überfordert mit ihren Bedarfen und Bedürfnissen wahrgenommen haben<sup>41</sup>. Sie machen darauf aufmerksam, dass eine „vermehrte Bereitstellung von räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen in den Schulen vonnöten sei“<sup>42</sup>. Außerdem merken sie an, dass das Verständnis von Inklusion oftmals zu kurz gegriffen sei. Das führe dazu, dass Regeleinrichtungen nicht die Ressourcen haben, um die Bedürfnisse und Bedarfe von jungen Menschen mit besonderen Bedürfnissen adäquat berücksichtigen zu können.

Die wichtigste Forderung, die sich aus den wissenschaftlichen Forschungen ableiten lässt, ist die **Sicherstellung der Qualität** bei den Bestrebungen Schulen inklusiv auszurichten. Wird die Notwendigkeit (zusätzlicher) personeller, sachlicher, räumlicher, etc. Ressourcen nicht beachtet, bringt das Konzept der inklusiven Schulen deutliche Nachteile, welche durch die Vorteile nicht ausgewogen werden können. Das nächste Kapitel beleuchtet deshalb, welche inklusiven Ansätze an den Ostallgäuer Schulen bereits vorhanden sind.

---

<sup>40</sup> Vgl. Böttinger, Traugott (2016): S. 34ff.

<sup>41</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): S. 82.

<sup>42</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): S. 82.

## 4. Bestehende Strukturen des Schulsystems im Ostallgäu und Umgebung

Im Ostallgäu und der Umgebung besteht ein vielfältiges schulisches Angebot. Die vorhandenen Strukturen und inklusiven Ansätze sollen in diesem Kapitel näher vorgestellt werden. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass es in Bayern ein breit aufgestelltes Schulsystem gibt, das jeder Schülerin und jedem Schüler einen individuellen Bildungsweg ermöglicht<sup>43</sup>.

### 4.1 Allgemeine Schulen

Das Ostallgäu bietet eine flächendeckende wohnortnahe Versorgung mit allgemeinbildenden Schulen. Es gibt insgesamt **30 staatliche Grundschulen sowie eine private Montessori-Grundschule**, die im Schuljahr 2023/24 von 5.576 Schüler\*innen besucht werden. Des Weiteren bestehen **neun Mittelschulen** mit 2.466 Schüler\*innen, **vier Realschulen** mit 2.502 Schüler\*innen und **vier Gymnasien** mit 2.742 Schüler\*innen im Schuljahr 2023/24. Darüber hinaus sind Berufsschulen sowie weitere spezialisierte Fachschulen im Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren vorhanden<sup>44</sup>.



### 4.2 Förderschulen

In Bayern besteht für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit als alternativen Lernort zur allgemeinen Schule eine Förderschule für den Schulbesuch auszuwählen<sup>45</sup>. **Lt. Art. 19 BayEUG „diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern [Förderschulen] Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen Schule [...] nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können“<sup>46</sup>.**

Neben dem schulischen Unterricht haben Förderschulen weitere Aufgaben<sup>47</sup>:

- Vorschulische Förderung durch schulvorbereitende Einrichtungen (SVE)
- Vorschulische Förderung durch Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH)
- Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) → Siehe auch Kapitel 4.6.1

<sup>43</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022b).

<sup>44</sup> Vgl. Landkreis Ostallgäu (2022a): S. 16.

<sup>45</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022c).

<sup>46</sup> Gesetze im Internet (2022): Art. 19 Abs. 1 BayEUG.

<sup>47</sup> Vgl. Gesetze im Internet (2022): Art. 19 Abs. 2 BayEUG.

Die Angebote der SVE und MSH werden im Zuge dieses Berichtes nicht weiter thematisiert, da sich der Bericht auf Schulkinder konzentriert.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann sich sehr unterschiedlich zeigen, deshalb existieren in Bayern verschiedene Förderschularten mit folgenden Förderschwerpunkten:

	<b>Förderzentren</b>	<b>Realschulen</b>	<b>Berufliche Schulen</b>
	<i>Für SuS der Klassen 1 bis 9</i>	<i>Für SuS der Klassen 5 bis 10</i>	<i>Für SuS ab der 10. Klasse</i>
<b>Sehen</b>	X	X	X
<b>Hören</b>	X	X	X
<b>Körperliche und motorische Entwicklung</b>	X	X	X
<b>Geistige Entwicklung</b>	X		
<b>Sprache</b>	X		
<b>Lernen</b>	X	X	X
<b>Emotionale-soziale Entwicklung</b>	X	X	

„Die Förderschulen erfüllen den sonderpädagogischen Förderbedarf, indem sie eine den Anlagen und der individuellen Eigenart der Kinder und Jugendlichen gemäße Bildung und Erziehung vermitteln. Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei und unterstützen die soziale und berufliche Entwicklung. Bei Kindern und Jugendlichen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterrichtung pflegerische Aufgaben beinhalten“<sup>48</sup>.

Je nach Förderschwerpunkt der Schule stehen unterschiedliche Lehrpläne zur Verfügung. Diese können auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) eingesehen werden<sup>49</sup>. Um den Schüler\*innen zu Schuljahresbeginn ausreichend Zeit zu geben, den Stoff intensiv zu erarbeiten und auf die individuellen Entwicklungsverzögerungen einzugehen, werden die Lehrplaninhalte der ersten zwei Jahre i.d.R. auf drei Jahre verteilt<sup>50</sup>. Deshalb gibt es an Förderzentren fünf Grundschulstufen mit den Jahrgängen 1, 1a, 2, 3 und 4.

<sup>48</sup> Gesetze im Internet (2022): Art. 19 Abs. 3 BayEUG.

<sup>49</sup> Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (2022).

<sup>50</sup> Vgl. Erich Kästner Schule (2022).

Für die Ostallgäuer Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten (emotionale-soziale Entwicklung) stehen je nach Wohnort und Schulsprengel drei Förderzentren zur Verfügung:

- **Josef-Landes-Schule  
in 87600 Kaufbeuren**  
[www.josef-landes-schule.de](http://www.josef-landes-schule.de)
- **Don-Bosco-Schule  
in 87616 Marktoberdorf**  
[www.donbo.de](http://www.donbo.de)
- **Erich-Kästner-Schule  
in 87629 Füssen**  
[www.erichkaestnerschule.de](http://www.erichkaestnerschule.de)

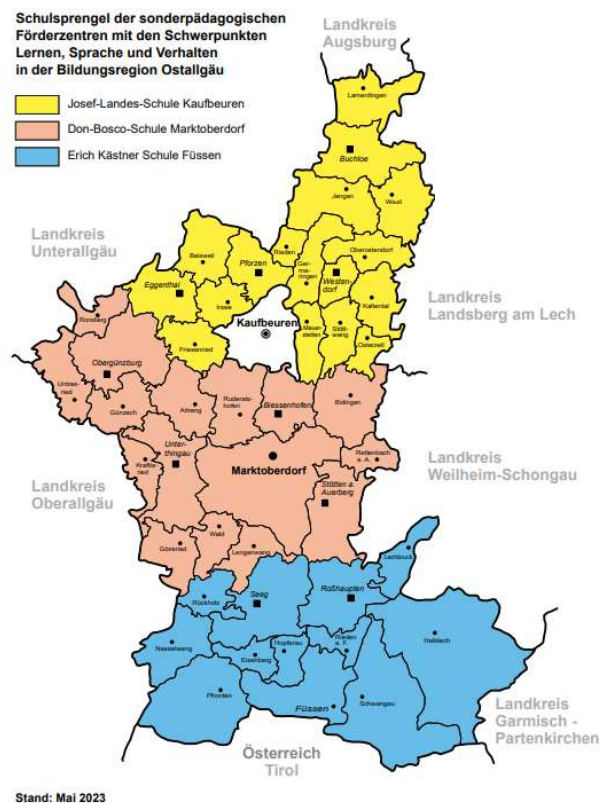


Abbildung 5: Schulsprengel der Förderzentren.  
Quelle: Landkreis Ostallgäu (2023).

Die beiden Förderzentren in Marktoberdorf und Füssen werden zum Schuljahr 2023/24 von 363 Ostallgäuer Schüler\*innen besucht<sup>51</sup>. Die Josef-Landes-Schule von 106 Schüler\*innen aus dem nördlichen Landkreis und weiteren 167 Kindern aus der Stadt Kaufbeuren. Weitere Daten und aktuelle Schülerzahlen können über die Seite des Bayerischen Kultusministeriums abgerufen werden: <https://www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html>

Im Umland gibt es zudem weitere Förderzentren und -schulen, die aufgrund der Förderschwerpunkte oder anderen Gründen ggf. auch von Kindern aus dem Ostallgäu besucht werden:

- **Ludwig-Reinhard-Schule in 87600 Kaufbeuren**  
Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung
- **Tom-Mutters-Schule in 87439 Kempten**  
Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung  
Träger: Lebenshilfe für behinderte Menschen e.V., Kempten (Allgäu)
- **Don-Bosco-Schule in 82401 Rottenbuch**  
Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung  
Träger: Regens-Wagner-Stiftung Erlkam

<sup>51</sup> Vgl. Landkreis Ostallgäu (2022a): S. 16.

- **Astrid-Lindgren Schule in 87439 Kempten**  
Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung  
Träger: Körperbehinderte Allgäu gGmbH
- **Privates Förderzentrum an der Klinik Hochried in 82418 Murnau a. Staffelsee**  
Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung  
Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
- **Schwäbisches Förderzentrum für Hörgeschädigte in 86156 Augsburg**  
Förderschwerpunkt: Hören  
Träger: Schwäbisches Förderzentrum für Hörgeschädigte Augsburg GmbH
- **Philipp-Neri-Schule zur Erziehungshilfe in 84739 Kempten**  
Förderschwerpunkt: Emotionale und soziale Entwicklung  
Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
- **Alfons-Brandl-Schule zur Erziehungshilfe in 86971 Peiting**  
Förderschwerpunkt: Emotionale und soziale Entwicklung  
Träger: Diakonie Herzogsägmühle GmbH
- **Schule am Luisenhof in 86899 Landsberg am Lech**  
Förderschwerpunkt: Lernen, Sprache und Verhalten
- **Schönachschule in 86972 Altstadt**  
Förderschwerpunkt: Lernen, Sprache und Verhalten
- **Schule am Gögerl in 82362 Weilheim i. OB**  
Förderschwerpunkt: Lernen, Sprache und Verhalten
- **Agnes-Wyssach-Schule in 87437 Kempten**  
Förderschwerpunkt: Emotionale und soziale Entwicklung

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle bayerischen Förderzentren im Umkreis können über folgende Homepage abgefragt werden: [www.km.bayern.de/eltern/schulsuche](http://www.km.bayern.de/eltern/schulsuche).

Darüber hinaus gibt es Förderzentren in Baden-Württemberg, die aufgrund der Förderschwerpunkte ebenfalls für Kinder aus dem Landkreis von Interesse sein können:

- **Sprachheilzentrum Ravensburg in 88213 Ravensburg**  
Förderschwerpunkt: Hören und Sprache  
Träger: Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie
- **Martinshaus Kleintobel in 88276 Berg**  
Förderschwerpunkt: Autismus  
Träger: Die Zieglerschen e.V. – Wilhelmsdorfer Werke evangelischer Diakonie



- **Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum in 88255 Baidt**  
Förderschwerpunkt: Sehen  
Träger: Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
- **Don-Bosco-Schule in 88299 Leutkirch im Allgäu**  
Förderschwerpunkt: Sprache

Die Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung für Bayern befinden sich ausschließlich im Großraum München<sup>52</sup>:

- **Edith-Stein-Schule in 85716 Unterschleißheim**  
Förderschwerpunkt: Sehen  
Träger: Sehbehinderten- und Blindenzentrum e.V.
- **Samuel-Heinicke-Realschule in 80992 München**  
Förderschwerpunkt: Hören  
Träger: Augustinum gGmbH
- **Ernst-Barlach-Realschule in 80804 München**  
Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung  
Träger: Pfennigparade Ernst-Barlach-Schulen GmbH
- **Landschulheim Elkofen in 85567 Grafing**  
Förderschwerpunkt: Emotionale und soziale Entwicklung  
Träger: Augustinum gGmbH



Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gibt es in Schwaben und der näheren Umgebung an folgenden Orten<sup>53</sup>:

- **Benedikt-von-Nursia-Berufsschule in 86161 Augsburg**  
Förderschwerpunkt: Jugendliche mit Lernschwierigkeiten  
Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
- **Adolph-Kolping Berufsschule in 86609 Donauwörth**  
Förderschwerpunkt: Lernen  
Träger: Kolping-Schulwerk in der Diözese Augsburg e.V.
- **St. Nikolaus in 89350 Dürrlauingen**  
Förderschwerpunkt: Lernen, emotionale-soziale Entwicklung  
Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg

<sup>52</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022d).

<sup>53</sup> Vgl. Ebd.

- **Berufsschule St. Georg in 87435 Kempten**  
Förderschwerpunkt: Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen  
Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
- **Astrid-Lindgren Schule in 87439 Kempten**  
Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung  
Träger: Körperbehinderte Allgäu gGmbH
- **Prälat-Schilcher-Berufsschule in 86356 Neusäß**  
Förderschwerpunkt: Lernen  
Schulprofil Inklusion – für Jugendliche mit individuellem Förderbedarf  
Träger: Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg
- **Adolph-Kolping Berufsschule in 89231 Neu-Ulm**  
Förderschwerpunkt: Lernen  
Träger: Kolping-Schulwerk in der Diözese Augsburg e.V.
- **Dominikus-Ringeisen-Werk in 86513 Ursberg**  
Förderschwerpunkt: Lernen  
Träger: Dominikus-Ringeisen-Werk
- **Berufsschule in Herzogsägmühle in 86971 Peiting**  
Förderschwerpunkt: Lernen  
Träger: Diakonie Herzogsägmühle GmbH

### 4.3 Inklusive Initiativen

In diesem Kapitel wird darauf eingegangen, welche Möglichkeiten der inklusiven Beschulung in Bayern bestehen. Des Weiteren wird aufgezeigt, an welchen Schulen im Ostallgäu und Umgebung diese Angebote bereits vorhanden sind und wie sie in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass bereits ein Großteil der Ostallgäuer Schulen (mind. 67 % der Grundschulen im Schuljahr 2022/23) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten. Dazu erhalten die Schulen u.a. ein Kontingent an Wochenstunden für Inklusion. Diese werden von der Regierung von Schwaben zugeteilt und zum Schuljahr 2023/24 erhöht, so dass den Ostallgäuer Schulen weitere Ressourcen zur Umsetzung des inklusiven Auftrags zur Verfügung stehen.

#### 4.3.1 Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler / „Einzelinklusion“

Ein einzelnes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird an einer allgemeinen Schule im regulären Klassenverbund mit Kindern ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von „Einzelinklusion“. Der

sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes muss in der Unterrichtsgestaltung und im Schulleben entsprechende Berücksichtigung finden. Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (siehe Kapitel 4.6.1) sind unterstützend tätig. Kritisch ist anzuführen, dass dem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ggf. eine befriedigende Peer-Group fehlen kann, also Kinder, in deren Umfeld sich das Förderkind angenommen, einbezogen, kompetent und interessenverbunden erlebt. Dies ist jedoch immer im Einzelfall je nach Kind und dem individuellen Förderbedarf zu bewerten.

Die Möglichkeit, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule in einer Regelklasse zu unterrichten, wird im Ostallgäu von vielen Eltern genutzt. Leider können an dieser Stelle keine genauen Zahlen genannt werden, da die Datenabfrage bzw. –erfassung auf keinen einheitlichen Kriterien basiert bzw. nicht von allen Schulen Daten vorliegen. Hinzu kommt, dass es Kinder gibt, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, so dass eine höhere Förderung im Klassenverbund nötig ist. Diese Kinder zählen jedoch nicht in eine Statistik, da der sonderpädagogische Förderbedarf nicht bestätigt wurde.

#### **4.3.2 Kooperationsklassen**

„Kooperationsklassen sind eine seit Jahren bewährte Form des gruppenbezogenen inklusiven Unterrichts. Es werden drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf [...] zusammen mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Eine Lehrkraft der Förderschule im MSD betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche“<sup>54</sup>. „Auch an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen ist eine Unterrichtung von mehreren Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regelschulklasse mit Unterstützung des MSD möglich“<sup>55</sup>. Die Förderung durch den MSD kann innerhalb der Klasse, in einer Kleingruppe oder in Einzelförderung erfolgen. Es wird zwischen dem Modell der „Stufe“ und der „Schiene“ unterschieden. Bei der Stufe werden alle Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einer Jahrgangsstufe für die MSD-Förderung zusammengefasst und gemeinsam unterrichtet. Beim Modell der Schiene werden die Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus verschiedenen Jahrgängen und Klassen zusammengefasst und gemeinsam gefördert. In Bayern gab es 533 Kooperationsklassen an Grund- und Mittelschulen zum Schuljahr 2021/22 <sup>56</sup>.

**An folgenden Ostallgäuer Schulen bestehen Kooperationsklassen:**

---

<sup>54</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022a): S.11.

<sup>55</sup> Ebd.: S.11.

<sup>56</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022a): S.11.

<b>Buchloe</b>	Comenius-Grundschule Buchloe Adolf-Müller-Str. 7 86807 Buchloe <a href="http://www.comenius-gs-buchloe.de">www.comenius-gs-buchloe.de</a>	Zusammenarbeit mit dem Josef-Landes Förderzentrum in Kaufbeuren
<b>Buchloe</b>	Meinrad-Spieß-Grundschule Buchloe Prof.-Neher-Str. 1 86807 Buchloe <a href="http://www.buchloe.de/bildung-betreuung/grundschulen/meinrad-spiess-grundschule/">www.buchloe.de/bildung-betreuung/grundschulen/meinrad-spiess-grundschule/</a>	Zusammenarbeit mit dem Josef-Landes Förderzentrum in Kaufbeuren
<b>Buchloe</b>	Mittelschule Buchloe Münchener Str. 22 86807 Buchloe <a href="http://www.mittelschule-buchloe.de">www.mittelschule-buchloe.de</a>	Zusammenarbeit mit dem Josef-Landes Förderzentrum in Kaufbeuren
<b>Füssen</b>	Anton-Sturm-Mittelschule Füssen Bürgermeister-Wallner-Str. 4 87629 Füssen <a href="http://www.ms-fuessen.de">www.ms-fuessen.de</a>	Zusammenarbeit mit dem Erich Kästner Förderzentrum in Füssen
<b>Germaringen</b>	Mittelschule Germaringen Sportpark 1 87656 Germaringen <a href="http://www.germaringen.de">www.germaringen.de</a>	Zusammenarbeit mit dem Josef-Landes Förderzentrum in Kaufbeuren
<b>Marktoberdorf</b>	Mittelschule Marktoberdorf Mühlsteig 29 87616 Marktoberdorf <a href="http://www.msmod.de">www.msmod.de</a>	Zusammenarbeit mit dem Don-Bosco Förderzentrum in Marktoberdorf
<b>Mauerstetten</b>	Hörmann-Grundschule Mauerstetten Kirchplatz 7 87665 Mauerstetten <a href="http://www.grundschule-mauerstetten.de">www.grundschule-mauerstetten.de</a>	Zusammenarbeit mit dem Josef-Landes Förderzentrum in Kaufbeuren
<b>Pforzen</b>	Grundschule Pforzen Schulstr. 4 87666 Pforzen <a href="http://www.pforzen.de/unsere-gemeinde/einrichtungen/grundschule">www.pforzen.de/unsere-gemeinde/einrichtungen/grundschule</a>	Zusammenarbeit mit dem Josef-Landes Förderzentrum in Kaufbeuren

### 4.3.3 Partnerklassen

„Ein Förderzentrum kann an einer Grundschule eine Partnerklasse einrichten. Dann gestalten eine Klasse der Grundschule und die Partnerklasse den Schulalltag gemeinsam nach dem Motto >>So viel gemeinsamer Unterricht wie möglich, so viel individuelle Förderung wie nötig<<. Demnach erfolgt der Unterricht in manchen Fächern oder Unterrichtsphasen gemeinsam oder, wenn die speziellen Lernbedürfnisse der einzelnen Kinder dies erfordern, getrennt. Damit stehen den Kindern der Partnerklasse die Förderbedingungen des jeweiligen Förderzentrums zur Verfügung. Zugleich gibt es gemeinsamen Unterricht und gemeinsames Schulleben mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“<sup>57</sup>.

Auch möglich: „Eine Grundschule richtet eine Partnerklasse an einem Förderzentrum ein. Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie oben beschrieben“<sup>58</sup>.

Ein Vorteil von diesem Modell ist, dass die Schüler\*innen der Förderschule und die Schüler\*innen der Regelschule weiterhin ihre eigenen Klassenzimmer behalten und so die Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen, um ggf. den Stoff weiter zu vertiefen. Die Art und der Umfang des gemeinsamen Unterrichts werden zwischen den Lehrkräften untereinander abgestimmt.

In Bayern gab es zum Schuljahr 2021/22 202 Partnerklassen<sup>59</sup>.

#### An folgenden Ostallgäuer Schulen bestehen Partnerklassen:

<b>Marktoberdorf</b>	Adalbert-Stifter-Grundschule Schwabenstr. 53 87616 Marktoberdorf <a href="http://www.asg-mod.de">www.asg-mod.de</a>	Zusammenarbeit mit dem Don-Bosco Förderzentrum in Marktoberdorf
<b>Waal</b>	Grundschule Waal Schulstr. 1 86875 Waal <a href="http://www.waal.de/bildung-betreuung/schulen/grundschule-waal/">www.waal.de/bildung-betreuung/schulen/grundschule-waal/</a>	Zusammenarbeit mit dem Josef- Landes Förderzentrum in Kaufbeuren

### 4.3.4 Schulprofil Inklusion

Schulen haben gem. Art. 30b Abs. 3 und 4 BayEUG die Möglichkeit, sich zum Schulprofil „Inklusion“ weiter zu entwickeln. „Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle

<sup>57</sup> Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): S. 20.

<sup>58</sup> Ebd., S. 20.

<sup>59</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022a): S.12.

Förderung [...] für alle Schülerinnen und Schüler um<sup>60</sup>. Dazu wird geregelt, dass Unterrichtsformen, das Schulleben, sowie Lernen und Erziehung auf die Vielfalt der Schüler\*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten sind und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung getragen wird<sup>61</sup>. Es werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden. Sie unterliegen ebenfalls den Weisungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

In Bayern gab es zum Schuljahr 2021/22 406 Einzelschulen und 25 Schulzentren mit dem Schulprofil Inklusion<sup>62</sup>. Der Freistaat Bayern unterstützt diese Schulen mit zusätzlichen Lehrerstellen<sup>63</sup>.

**Im Ostallgäu gibt es folgende Schulen mit dem Schulprofil Inklusion:**

<b>Buchloe</b>	Gymnasium Buchloe Kerschensteinerstr. 8 86807 Buchloe <a href="http://www.gymnasium-buchloe.de">www.gymnasium-buchloe.de</a>
<b>Füssen</b>	Johann-Jakob-Herkomer-Schule Staatliche Realschule Füssen Birkstr. 5 87629 Füssen <a href="http://www.rsfuessen.de">www.rsfuessen.de</a>
<b>Marktoberdorf</b>	Staatliche Realschule Marktoberdorf Mühlsteig 19 87616 Marktoberdorf <a href="http://www.real-mod.de">www.real-mod.de</a>
<b>Stöttwang- Westendorf</b>	Grundschule Stöttwang-Westendorf Alpenblick 3 87679 Westendorf <a href="http://www.vs-stoettwang-westendorf.de">www.vs-stoettwang-westendorf.de</a>

Um das Schulprofil „Inklusion“ zu erhalten, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, sowie der beteiligten Sachaufwandsträger<sup>64</sup>.

<sup>60</sup> Gesetze im Internet (2022): Art. 30b Abs. 3 BayEUG.

<sup>61</sup> Vgl. Gesetze im Internet (2022): Art. 30b Abs. 3 BayEUG.

<sup>62</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022a): S.13.

<sup>63</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019).

<sup>64</sup> Vgl. Gesetze im Internet (2022): Art. 30b BayEUG.

#### 4.3.5 Tandemklassen

Des Weiteren besteht für Schulen mit dem Schulprofil Inklusion die Möglichkeit, Tandemklassen zu bilden. Dabei werden Schüler\*innen mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet. Dadurch entsteht ein Tandem an Lehrkräfte, wovon sich der Name ableitet. In Bayern gab es zum Schuljahr 2021/22 26 solcher Klassen mit festem Lehrertandem.

An den Ostallgäuer Profilschulen bestehen derzeit keine Tandemklassen. Das Modell gibt es jedoch bereits seit einigen Jahren an der Gustav-Stresemann Grundschule in Kempten und hat sich dort mittlerweile etabliert. In der Regel startet alle zwei Jahre eine neue Tandemklasse. Eine Rücksprache mit den zuständigen Lehrkräften hat ergeben, dass das Modell überwiegend positiv von den Kindern und Eltern angenommen wird. Allerdings kann nicht jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Klasse aufgenommen werden, sondern nur bestimmte Förderschwerpunkte, da das Stundenkontingent der sonderpädagogischen Lehrkraft einer Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt zugeordnet ist.

#### 4.3.6 Besuch einer offenen Klasse an einem Förderzentrum

„Klassen der Förderschulen, die nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet werden, können auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen, um gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen. Im Schuljahr 2021/22 gab es an den bayerischen Förderzentren insgesamt 67 offene Klassen“<sup>65</sup>. Solch ein Angebot kann hilfreich sein, bspw. für Kinder, denen es „gut tut“, den Lernstoff innerhalb von drei anstatt zwei Jahren zu erlernen (siehe Kapitel 4.2). Die Förderzentren für sozial-emotionale Entwicklung im Landkreis und der Stadt Kaufbeuren erreichen lt. Rücksprache mit den Schulleitungen keine Anfragen in dieser Hinsicht.

#### 4.3.7 Stütz- und Förderklassen

Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen (SFK) sind Klassen an einer Förderschule. Es handelt sich dabei um ein gemeinsames Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule, das sich an Kinder und Jugendliche mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung richtet. „Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förderschule als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und deshalb



<sup>65</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022a): S.16.

einer anders strukturierten individuellen und intensiven Beschulung und Betreuung bedürfen<sup>66</sup>. Der Besuch einer SFK muss als Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder als Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII beim Jugendamt beantragt und genehmigt werden.

Stütz- und Förderklassen verfolgen das Ziel, die Lern- und Entwicklungsprozesse im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich so weit zu stabilisieren, dass eine Beschulung in einer Regelklasse einer Förderschule oder einer allgemeinen Schule (wieder) möglich wird<sup>67</sup>. Dazu erfolgt eine enge strukturelle und methodische Kooperation und Vernetzung der pädagogischen Arbeit zwischen Schule und Jugendhilfe. Hilfepläne und Förderpläne werden aufeinander abgestimmt und zusammengeführt. Des Weiteren wird eng mit den Eltern zusammengearbeitet. So gelten Elternt raining und Beratung innerhalb des Familiensystems als elementare Bestandteile der SFK. Die dezentrale Ausrichtung der SFK wird zudem durch den Aufbau von konstruktivem Freizeit- und Sozialverhalten im sozialräumlichen Umfeld der Familie der Schülerin bzw. des Schülers unterstützt. Dazu wird bspw. der Aufbau von Vereinsaktivitäten oder der Besuch von offenen Freizeiteinrichtungen gefördert, um das Kind bzw. die jugendliche Person an eine eigenständige Verantwortungsübernahme im Freizeitbereich heranzuführen und den Kontakt zu Gleichaltrigen außerhalb der Schule anzuregen<sup>68</sup>.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten i.d.R. eine Sonderschullehrkraft, eine heilpädagogische Lehrkraft sowie zwei sozialpädagogische Fachkräfte zusammen. Die genaue Personalzusammensetzung wird zwischen den jeweiligen Kooperationspartnern vor Ort festgelegt. Es sollte eine ganztägige Beschulung bzw. Förderung sichergestellt werden<sup>69</sup>.

Neben der Intervention, die darauf ausgerichtet ist, bei bereits bestehenden schulischen und/oder sozial-emotionalen Auffälligkeiten oder Notlagen Folgeproblematiken zu verhindern, steht die Prävention im Fokus. Vor allem im Grundschulalter soll die SFK als „frühe, intensive Maßnahme zur Verhinderung von Folgeschäden aufgrund psychosozialer Notlagen“<sup>70</sup> verstanden werden. Massiven schulischen Interaktions- und Verhaltensproblematiken und „schulischen Bruchbiographien mit zahlreichen Aussonderungserfahrungen“<sup>71</sup> soll so vorgebeugt werden.

**Das Konzept der SFK wird an der Josef-Landes-Schule in Kaufbeuren seit mehreren Jahren praktiziert.** Die Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 können auf Antrag in die SFK 1 aufgenommen werden. Seit 2011 stehen acht Plätze zur Verfügung. Im Schuljahr 2022/23 gab es eine hohe Nachfrage, so dass sich einige Kinder auf der Warteliste befinden. Des Weiteren bietet die Josef-Landes-Schule seit 2015 eine zweite Stütz- und Förderklasse mit acht Plätzen für die Schüler\*innen

---

<sup>66</sup> Baier, Stefan; Weigl, Erich; Walke, Norbert (2007): S. 13.

<sup>67</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): S. 9.

<sup>68</sup> Vgl. Baier, Stefan; Weigl, Erich; Walke, Norbert (2007): S. 11-13.

<sup>69</sup> Vgl. Ebd.: S. 20.

<sup>70</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): S. 18.

<sup>71</sup> Ebd., S. 18.



der Jahrgangsstufen 4 bis 6 an, die zum Schuljahr 2022/23 alle belegt waren. Frau Thoma, die Schulleitung der Josef-Landes-Schule berichtet von sehr guten Erfahrungen mit dem Konzept der SFK. Sie hebt hervor, dass die Schüler\*innen in der SFK gut strukturierte Rahmenbedingungen erhalten, um individuell im eigenen Tempo lernen zu können. Vergleiche zwischen den Schüler\*innen werden vermieden, indem jedes Kind an eigenen Inhalten arbeitet bzw. je nach Jahrgangsstufe ein unterschiedlicher Lehrplan angewandt wird. Grundsätzlich wird bei Schüler\*innen der SFK1 der Lehrplan der allgemeinen Grundschulen verwendet, so dass ein Wechsel an eine Regelschule möglich bleibt. Fr. Thoma schildert, dass dies auch regelmäßig gelingt und Kinder nach zwei bis drei Jahren in der SFK an eine allgemeine Schule wechseln können. Manche Kinder verbleiben jedoch auch am Förderzentrum und wechseln dort ggf. in eine Förderklasse. Nur in ganz seltenen Fällen besteht nach dem Besuch der SFK1 der Bedarf die SFK2 zu besuchen. Die Kinder der SFK werden im Konzept des gebundenen Ganztags unterrichtet, so dass über die Woche viel Zeit besteht, um am Unterrichtsstoff und den individuellen Themen arbeiten zu können. Fr. Thoma berichtet weiterhin, dass am Nachmittag auch viele Projekte angeboten werden, wie bspw. der Besuch eines Tierheimes oder Klettern. Durch die Kleingruppen, ein abwechslungsreiches pädagogisches Konzept, sowie ausreichend Personal, gelingt es in den meisten Fällen, die Kinder mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten zu erreichen.

Das Konzept der Stütz- und Förderklasse hat im Landkreis bereits viele Fachkräfte überzeugt, so dass weitere Ausbaupläne bestehen. Am Don-Bosco-Förderzentrum in Marktoberdorf erfolgt zunächst ein Umbau des Schulgebäudes, damit genügend Räumlichkeiten für die verschiedenen Aufgaben zur Verfügung stehen. Am Erich-Kästner-Förderzentrum in Füssen sind die Vorbereitungen zur Einführung einer SFK abgeschlossen. Seit September 2023 wird eine eigene SFK für die Kinder der Jahrgangsstufen 1-4 mit fünf bis acht Plätze angeboten. Damit wird das Angebot in der Ostallgäuer Bildungsregion erweitert und dem erhöhten Bedarf begegnet.

Im Sinne der Inklusion muss kritisch angemerkt werden, dass es sich bei der SFK um ein Konzept handelt, das eine weitere Selektion vornimmt und damit dem Ziel der inklusiven Förderung scheinbar zunächst entgegensteht. Allerdings trägt es dazu bei, dass Schüler\*innen mit sehr hohem sozial-emotionalem Förderbedarf (wieder) in der Stammklasse beschulbar werden und ermöglicht zudem den Aufbau von tragfähigen Strukturen in Familie, Freizeit- und Sozialbereich. Eine vorübergehende Selektion kann deshalb bei manchen Kindern sinnvoll sein, um eine Teilhabe des Kindes am Regelsystem zu ermöglichen. Die Sinnhaftigkeit des Konzeptes wird zudem durch die vielen positiven Praxiserfahrungen unterstützt und getragen.

#### **4.3.8 Inklusive Regionen / Flex-Klassen**

Das Kultusministerium und das Sozialministerium in Bayern fördern seit einigen Jahren gemeinsam die Initiative „Inklusive Regionen“. Hier startete im Jahr 2015 zunächst die Stadt Kempten als einzige

Modellregion in Bayern. Parallel dazu fand eine wissenschaftliche Begleitung durch die Hochschule Kempten und der Ludwig-Maximilians-Universität München statt, um den sozialraumorientierten Blickwinkel auf inklusive Bildung und Erziehung in der Region zu untersuchen. Die Forschungsergebnisse wurden jüngst in einem eigenen Buch<sup>72</sup> veröffentlicht. Im Jahr 2019 wurden schließlich nach dem Kemptener Vorbild in allen bayerischen Regierungsbezirken Modellregionen eingeführt. Für Schwaben erhielt Augsburg den Zuschlag. Auch der benachbarte Landkreis Weilheim-Schongau (Regierungsbezirk Oberbayern) ist mit dem Projekt „Inklusive Regionen“ gestartet. „Die Initiative setzt auf die Vernetzung schulischer und außerschulischer Akteure in den Regionen, um individuell passgenaue und vertiefte Formen eines gemeinsamen Unterrichts und abgestimmter unterstützender Angebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderen Förderbedarf zu erproben“<sup>73</sup>. „Mit verschiedenen Ansätzen und Projekten bringen alle Beteiligten vor Ort die inklusive Bildung weiter voran. Beispielhaft ist die Einrichtung von sogenannten FLEX-Klassen. Dabei werden die Kinder und Jugendlichen individuell schulisch und sozialpädagogisch gefördert und die Eltern durch aufsuchende Sozialarbeit und Elterntaining in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt“<sup>74</sup>.

Eine Flex-Klasse richtet sich an Kinder mit einem temporär erhöhten individuellen Förderbedarf, insbesondere im sozial-emotionalen Bereich, ggf. auch mit Tendenzen zur Schulverweigerung. Diese Kinder werden vorübergehend durch ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Klassenleitung, Sozialpädagog\*in und einer Fachkraft des MSD, in einer eigens eingerichteten Flex-Klasse gefördert und begleitet. Dazu wechseln sie vorübergehend von ihrer regulären Klasse in die Flex-Klasse. Die Flex-Klasse besteht aus 6-8 Kinder, die eine temporäre Klassengemeinschaft bilden. Die Kinder werden dort für mindestens 12 Schulwochen bis zu max. einem Jahr möglichst im Ganztage unterrichtet. Das Ziel ist u.a. die Reintegration des Kindes in die Stammklasse und das soziale Bezugssystem. Die Flex-Klasse stellt eine niederschwellige Hilfeform dar, da das Kind an einer Regelschule verbleiben kann und kein Wechsel an eine Förderschule nötig wird<sup>75</sup>.

Die Erfahrungen aus Kempten sind sehr positiv, so dass auch die Stadt Kaufbeuren eine Flex-Klasse anbietet. Im Ostallgäu gibt es derzeit keine Flex-Klassen.

Flex-Klassen dürfen nicht mit einer Flex-Beschulung verwechselt werden. Eine Flex-Beschulung meint Schulen, die Online-Unterricht anbieten. In Bayern besteht jedoch Präsenz-Pflicht, so dass Schüler\*innen aus Bayern i.d.R. nicht an einer Flex-Beschulung teilnehmen können.

---

<sup>72</sup> Vgl. Heimlich, Ulrich; Müller, Ursula; Pfeil, Patricia; Einsiedler, Marion; Roland, Regina; Wittko, Michael (2022): Inklusive Regionen. Das Beispiel Kempten, Bad Heilbrunn, Verlag Julius Klinkhardt.

<sup>73</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019).

<sup>74</sup> Ebd.

<sup>75</sup> Vgl. Konzept Schulprojekt FLEX-2 an der Jörg-Lederer-Mittelschule Kaufbeuren, angelehnt an die Vorbilder der Stadt Kempten und der Stadt Augsburg.

## 4.4 Übersicht bestehender inklusiver schulischer Angebote

Damit ergeben sich folgende verschiedene Modelle, die hier nochmal stichpunktartig skizziert und gegenübergestellt werden sollen. Die Abbildungen stammen überwiegend aus einer Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus<sup>76</sup>. Lediglich die Abbildungen in den letzten drei Zeilen der Tabelle wurden eigenständig erstellt und ergänzt.

<p><b>Inklusion einzelner Schüler*innen / „Einzelinklusion“</b></p>	<p>Art. 30 b Abs. 2 S. 1 und 2 BayEUG</p>	<p>Einzelne SuS mit sonderpädagogischem FB werden mit Unterstützung des MSD an einer Regelschule unterrichtet</p>	
<p><b>Kooperationsklassen</b></p>	<p>Art. 30 a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG</p>	<p>3-5 SuS mit sonderpädagogischem FB werden mit Unterstützung des MSD an einer Regelschule unterrichtet.</p>	
<p><b>Partnerklassen</b></p>	<p>Art. 30 a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG</p>	<p>Klassen der Förderschule verbinden sich mit Klassen der allgemeinen Schule. Es gibt gemeinsamen und lernzieldifferierenden Unterricht.</p>	

<sup>76</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022a): S.10ff.

<b>Schulprofil Inklusion</b>	Art. 30 b Abs. 3 und 4 BayEUG	Individuelle Förderung wird auf Basis eines gemeinsamen Erziehungs- und Bildungskonzeptes für alle SuS umgesetzt.	
<b>Tandemklassen an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion</b>	Art. 30 b Abs. 5 BayEUG	Für den gemeinsamen Unterricht von SuS mit sehr hohem sonderpädagogischem FB an Regelschulen können Klassen mit Lehrertandems (Lehrkraft + Sonderpädagog*in) gebildet werden.	
<b>Offene Klassen einer Förderschule</b>	Art. 30 a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG	SuS ohne sonderpädagogischen FB können an Förderschulen unterrichtet werden.	
<b>Stütz- und Förderklassen</b>	§ 21 Abs. 2 S. 3 VSO-F i.V. mit Art. 19 ff. BayEUG	SuS mit sehr hohem sonderpädagogischen FB werden <u>an einer Förderschule</u> durch Schule und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefördert	
<b>Flex-Klassen</b>		SuS mit sehr hohem sonderpädagogischen FB werden <u>an einer Regelschule</u> durch Schule und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefördert	

Abbildung 6: Übersicht bestehender inklusiver schulischer Angebote.

## 4.5 Schulischer Ganztag

Bereits seit vielen Jahren ist es Aufgabe der Kommunen, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder anzubieten. Durch das 2021 beschlossene Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG), das eine stufenweise Einführung eines verbindlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und -bildung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 vorsieht, erfährt die Thematik weitere Aufmerksamkeit. An den Schulen und in den einzelnen Kommunen bestehen bereits viele verschiedene Betreuungsangebote. Die Betreuungslandschaft setzt sich zusammen aus Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie bspw. die Hortbetreuung (siehe Kapitel 5.6), sowie Angeboten unter Schulaufsicht, wie Mittagsbetreuung, offene oder gebundene Ganztagsklassen. Die Unterschiede dieser Betreuungsformen werden im ersten Band der Serie „Jugendhilfe und Schule“, der 2016 vom Landkreis Ostallgäu veröffentlicht worden ist, ausführlich thematisiert und sollen hier deshalb nicht mehr im Detail vorgestellt werden. Es bleibt jedoch der Auftrag, die bestehenden und ggf. neu zu schaffenden Angebote hinsichtlich ihrer inklusiven Ausrichtung zu überprüfen.

Hier sei beispielhaft das **Modellprojekt „Inklusive Nachmittagsbetreuung“** genannt, wie es seit einigen Jahren erfolgreich an der Grund- und Mittelschule „Schrobenhausener Straße“ im Münchner Stadtteil Laim praktiziert wird. Dabei wird deutlich, dass Inklusion nicht nach Schulschluss aufhören muss<sup>77</sup>. Während Kinder mit Behinderung früher nach Unterrichtsende in die HPT wechselten und Kinder ohne Behinderung die Angebote des Ganztags besuchten, können mittlerweile alle Kinder unabhängig einer Behinderung die Angebote des Ganztags besuchen. Es wird eine „inklusive Nachmittagsbetreuung“ angeboten. Die wissenschaftliche Begleitforschung der Katholischen Stiftungshochschule attestierte dem Projekt gute Ergebnisse, so dass es verstetigt worden ist und nun zum festen Angebot der beiden Schulen in Laim gehört. Damit solch eine inklusive Nachmittagsbetreuung funktionieren kann, braucht es aber bestimmte Voraussetzungen. So ist es förderlich, dass beide Schulen in Laim mit dem Schulprofil Inklusion (siehe ggf. Kapitel 4.3.4) ausgezeichnet sind, wodurch von Seiten der Schule bereits inklusive Standards erfüllt sind. Der Forschungsbericht benennt darüber hinaus weitere Umsetzungsaspekte:

- „vom Wunsch, der Bereitschaft und der bewussten Entscheidung der Eltern, ihr Kind in inklusiver Form an einer „regulären“ Schule unterrichten und am Nachmittag in inklusiver Form betreuen zu lassen;
- von der Bereitschaft der Schule, Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsformen zu unterrichten;
- von der Existenz einer Mittagsbetreuung bzw. einer Offenen Ganztageschule und ihrer Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung;
- von der Bereitschaft zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung [...] mit dem zuständigen Bezirk bzw. nach § 35a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt für ausreichende

---

<sup>77</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015): S. 8.

personelle und finanzielle Ressourcen (u.a. für Elterngespräche, erhöhte Anforderungen der Teamarbeit, Supervision)

- von einer Mindestanzahl von ca. 6–7 geförderten Kindern mit Behinderung, um das zusätzliche Fachpersonal (Kinderpfleger, Heilpädagogen) finanzieren und bereithalten zu können;
- ggf. von der Unterstützung der HPT und der Heimatschule der Partnerklasse bzw. dem Träger dieser Einrichtungen (u.a. Beratung, Fachpersonal)
- von geeigneten Räumen für heilpädagogische Einzelförderung und Lager für Förder- und Gruppenmaterialien<sup>78</sup>.

Der Forschungsbericht betont zudem, dass für eine gelingende Umsetzung die Haltung der Fachkräfte bzw. des Betreuungspersonals ausschlaggebend ist<sup>79</sup>.

„Eine gelingende Inklusion als gegenseitiges Für-einander-relevant-Halten von sozialen Zusammenhängen und Individuen beruht im beobachteten Modellprojekt weniger auf einer auf Inklusion spezialisierten Fachlichkeit, sondern vielmehr auf der bejahenden, engagierten und wohlwollenden Haltung, das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu verwirklichen. Hierzu bedarf es einer Orientierung an grundlegenden Handlungs- bzw. Haltungsmaximen pädagogischer Arbeit wie Wohlwollen, Empathie, Kongruenz, Offenheit etc. Darüber hinaus braucht es in besonderer Hinsicht Achtsamkeit: Zum einen Achtsamkeit für Gleichbehandlung (im Sinne gleicher Regeln für alle Kinder; einem gleichberechtigten Einbezug in Abläufe wie Mittagessen, Aktionen etc.; gleicher Anforderungen wie Hausaufgaben; gleicher Aufmerksamkeit für Bedürfnisse etc.). Zum anderen braucht es Aufmerksamkeit für die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung. Das praktische Ausbalancieren dieser Ambivalenz zwischen der Aufmerksamkeit für das Erzeugen von Gleichheit und der Aufmerksamkeit für die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung stellt die zentrale praktische Herausforderung für die Betreuungskräfte dar<sup>80</sup>.

Des Weiteren kommt im Bericht zum Ausdruck, dass die Eltern die alltäglichen inklusiven Interaktionen und vielfältigen Begegnungen als große Chance sehen, damit Heterogenität und Diversität in der Gesellschaft als Normalität erlebbar wird<sup>81</sup>.

Darüber hinaus gibt es weitere Ansätze, die in die Richtung einer inklusiven Ganztagsbetreuung verweisen. Hier sei beispielsweise der **Ganztag am Förderzentrum der Don-Bosco-Schule in Marktoberdorf** genannt. Der Koordinator für den Ganzttag, Herr Jürgen Hafner berichtete 2022, dass sie bereits seit ca. acht Jahren Schüler\*innen der umliegenden Regelschulen zu sich in den Ganzttag einladen. Damit finden sich im OGTS-Angebot des Förderzentrums sowohl Schüler\*innen mit als auch ohne Behinderung. Während der Corona-Pandemie konnte dieses Angebot jedoch aufgrund verschiedener Hygieneauflagen etc. nur noch bedingt verwirklicht werden und zum

---

<sup>78</sup> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015): S. 14.

<sup>79</sup> Vgl. Ebd., S. 11.

<sup>80</sup> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015): S. 11.

<sup>81</sup> Vgl. Ebd., S. 13.

Schuljahr 2022/23 gab es kaum neue Anmeldungen. Herr Hafner führt dies darauf zurück, dass die Schulen ihr Ganztagsangebot zum Teil selbst erweitert und ausgebaut haben. Während sich früher immer rund 5-6 Schüler\*innen der umliegenden Regelschulen zum Ganzttag an der Don-Bosco-Schule angemeldet haben, gehen diese nun in die eigenen AGs der Schulen. Herr Hafner erläutert, dass insbesondere das Kunst-und Kulturzentrum Mobile in Marktoberdorf immer ein wichtiger Faktor war, der Eltern bzw. ihre Kinder dazu bewog, sich für den Ganzttag am Don-Bosco-Förderzentrum zu entscheiden, denn so waren Angebote des Mobiles wie Breakdance, Theater etc. kostenfrei enthalten. Dies war ein Anreiz, um Regelschüler\*innen für den Ganzttag am Förderzentrum zu begeistern. Er berichtet weiterhin, dass so bereits einige Schüler\*innen für soziale Berufe oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein begeistert werden konnten. Zum Schuljahr 2023/24 setzte sich lt. Hr. Hafner der Rückgang in den Anmeldungen fort. Dies hatte zur Folge, dass das Ganztagsangebot mit rund 25 verschiedenen freizeitpädagogischen Maßnahmen wie Klettern, Kegeln, Bogenschießen, HipHop, Breakdance, Theater und vieles mehr, in dieser umfassenden Form aktuell so nicht mehr angeboten werden kann. Herr Hafner vermutet, dass dies eine Auswirkung von den Maßnahmen der Corona-Pandemie sein könnte. Die Schüler\*innen hätten gelernt sich zu Hause zu beschäftigen oder seien ggf. noch zu scheu, die entsprechenden Angebote zu nutzen.

Eine weitere Initiative aus dem Ostallgäu sind die **Don Bosco Paten der Realschule Marktoberdorf**. Hier können sich Schüler\*innen engagieren, indem sie nach Unterrichtsende ihr „Patenkind“ an der Don-Bosco-Schule besuchen. Es gibt ein gemeinsames Mittagessen und anschließend steht die Realschülerin bzw. der Realschüler dem Kind mit Behinderung als Ansprechperson bei der Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung. Dieses freiwillige Engagement der Realschüler\*innen wird jährlich mit einer Urkunde gewürdigt, die anschließend für Bewerbungen verwendet werden kann, um das soziale Engagement hervorzuheben.

All dies sind interessante Ansätze. In der Fläche bleibt für das Ostallgäu jedoch festzuhalten, dass viele der bestehenden schulischen Ganztagsangebote noch weiter hinsichtlich einer inklusiven Ausrichtung überprüft und weiterentwickelt werden müssen. Welche konkrete Ausgestaltung möglich ist, hängt von den örtlichen Voraussetzungen ab und muss individuell geprüft werden. Der Beauftragte für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung (siehe auch Kapitel 4.6.3) kann hierbei eine wichtige Ansprechperson für Schulen sein.

An den Standorten der Grundschulen und Förderzentren im Ostallgäu bestehen zum Schuljahr 2023/24 folgende Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter:

## BETREUTE KINDER IM GRUNDSCHULALTER SCHULJAHR 2023/24

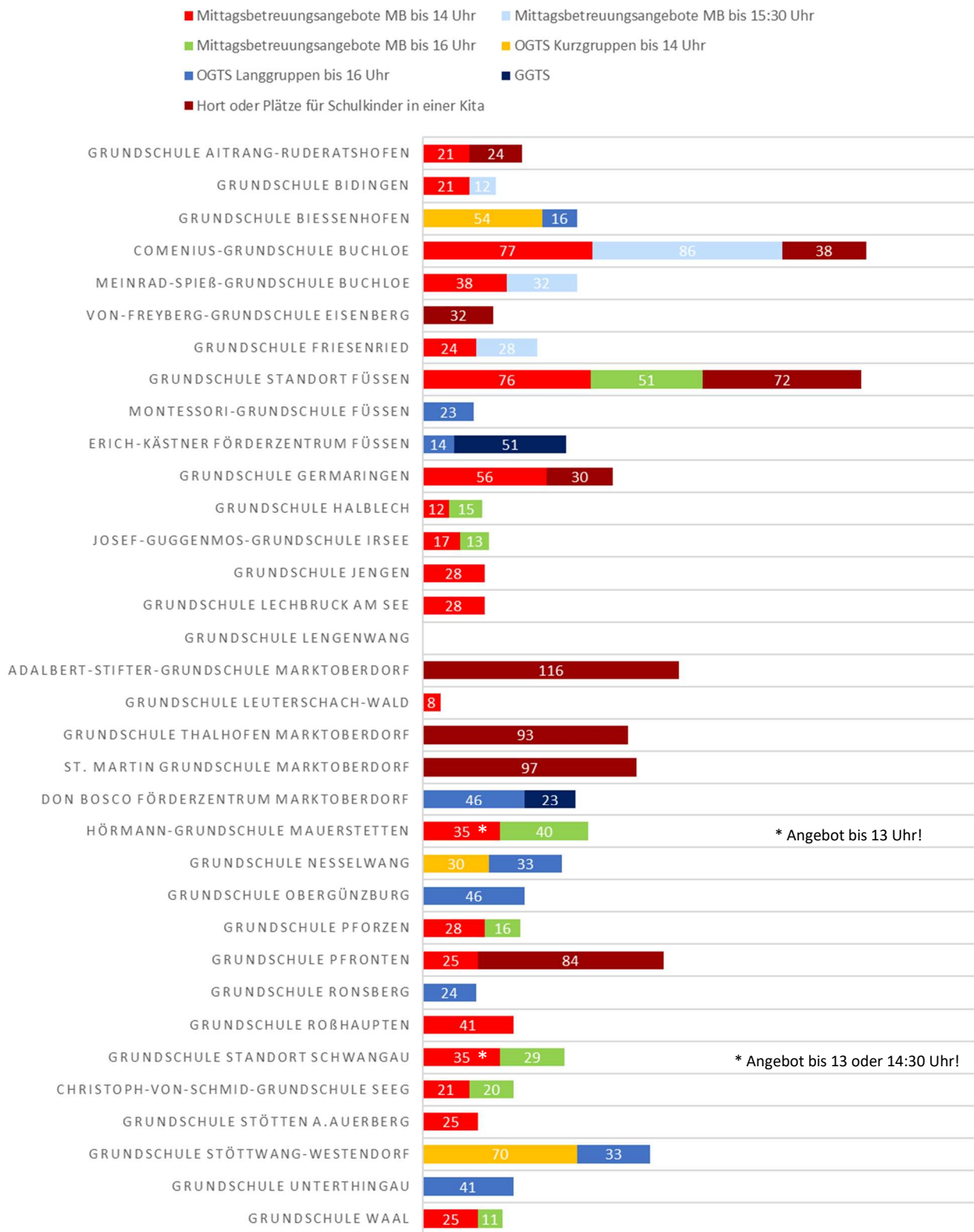


Abbildung 7: Betreute Bestandsplätze Betreuungsangebote für Grundschul Kinder zum Schuljahr 2023/24.  
Quelle: Eigene Abbildung auf Basis der Daten des Schulamtes und aus KiBiG.web.



Die Josef-Landes-Schule in Kaufbeuren bietet für Schüler\*innen der 1.-4. Klasse ausschließlich gebundenen Ganztags an. Die Nachfrage sei sehr hoch, so dass nicht alle Kinder einen Platz in der Klasse finden und weiterführende Angebote, wie bspw. eine HPT-Gruppe genutzt werden.

Darüber hinaus gibt es weitere Ganztagsangebote an den weiterführenden Schulen bzw. den höheren Jahrgangsstufen der Förderzentren im Landkreis.

	<b>OGTS- Angebot</b>	<b>GGTS- Angebot</b>	<b>Sonstiges Angebot</b>	<b>Kein bekanntes Ganztagsangebot</b>
Förderzentrum Füssen				x
Förderzentrum Marktoberdorf	x			
Förderzentrum Kaufbeuren		x		
<b>Mittelschule Biessenhofen</b>				
Mittelschule Biessenhofen				x
Mittelschule Buchloe		x		
Mittelschule Füssen	x			
Mittelschule Germaringen	x			
Mittelschule Marktoberdorf		x		
Mittelschule Obergünzburg	x			
Mittelschule Pfronten	x			
Mittelschule Roßhaupten	x			
Mittelschule Unterthingau	x			
<b>Realschule Buchloe</b>				
Realschule Buchloe	x			
Realschule Füssen			Bieten AGs an	
Realschule Marktoberdorf			Bieten AGs an	
Realschule Obergünzburg			Bieten AGs an	
<b>Gymnasium Buchloe</b>				
Gymnasium Buchloe	x			
Gymnasium Füssen			Hausaufgabenb.	x
Gymnasium Marktoberdorf			Hausaufgabenb.	x
Gymnasium Hohenschwangau				x

### Fazit zum schulischen Ganztag:

Es finden sich sowohl bayernweit, als auch im Ostallgäu bereits gute Ansätze, wie ein inklusiver schulischer Ganztag funktionieren kann. Um diesen in der Fläche weiter zu etablieren und insbesondere auch mit anderen Angeboten wie der Hortbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten abzustimmen und ggf. weiterzuentwickeln, braucht es eine noch engere Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schulsystem und weiteren Hilfesystemen bzw. Sozialleistungsträgern (z.B. Bezirk Schwaben). Dabei sollten zugunsten der Kinder und deren Familien neue Wege und Formen gefunden werden. Das Ganztagsförderungsgesetz kann hier als guter Anlass genommen werden, um bestehende Strukturen zu hinterfragen und neue Möglichkeiten vor Ort zu finden.



## **4.6 Schulische Beratungsdienste und Unterstützungsangebote**

Dieses Unterkapitel gibt Aufschluss über schulische Beratungsdienste und Unterstützungsangebote.

### **4.6.1 Mobile Sonderpädagogische Dienste**

In den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten (MSD) arbeiten Lehrkräfte der Förderschule. Die MSD bestehen für alle Förderschwerpunkte, sowie für Fragestellungen im Zusammenhang mit Autismus-Spektrum-Störungen. Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayEUG ist es Aufgabe des jeweiligen MSD die Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen zu unterstützen. Dazu diagnostizieren und fördern sie Schüler\*innen, beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler\*innen, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch<sup>82</sup>.

In § 43 Abs. 1 BaySchO werden die Aufgaben der MSD weiter konkretisiert:

- „1. Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Schulleitung der allgemeinen Schulen in Fragen der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der inklusiven Schulentwicklung,
2. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
3. Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts,

---

<sup>82</sup> Vgl. Gesetze im Internet (2022): Art. 21 BayEUG.

4. Unterstützung, Förderung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und den Erziehungsberechtigten im Übergang zwischen schulischen Lernorten,

5. Mitwirkung

a) bei der Förderplanung,

b) bei der Entscheidung über die Zurückstellung (Art. 41 Abs. 7 BayEUG) und

c) an Mittelschulen und Berufsschulen bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf“.

Zusammengefasst umfasst der MSD damit folgende Angebote:

- „Diagnostik (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs)
- Beratung von Lehrkräften, Eltern und Kindern (unter anderem auch in den Beratungsschwerpunkten Autismus oder Unterstützte Kommunikation)
- Individuelle Förderung
- Koordination der Förderung im inklusiven Unterricht
- Fortbildungen für Lehrkräfte“<sup>83</sup>.

Mobile Sonderpädagogische Dienste bieten damit eine wichtige Nahtstelle zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen und unterstützen in der Klärung wichtiger Fragen.

Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale-soziale Entwicklung bestehen folgende MSD an den drei Förderzentren:

➤ **Don-Bosco-Schule in 87616 Marktoberdorf**

Telefon: 08342 9634-50

Mail: [msd@donbo.de](mailto:msd@donbo.de)

➤ **Erich-Kästner-Schule in 87629 Füssen**

Telefon: 08362 50746-25

Mail: [msd@erichkaestnerschule.de](mailto:msd@erichkaestnerschule.de)

➤ **Josef-Landes-Schule in 87600 Kaufbeuren**

Telefon: 08341 96639-108

Mail: [sekretariat@josef-landes-schule.de](mailto:sekretariat@josef-landes-schule.de)

Darüber hinaus gibt es weitere überregional tätige Dienste, wie bspw. den MSD-Autismus. Den Kontakt finden Sie i.d.R. direkt über die jeweiligen Förderschulen (siehe ggf. Kapitel 4.2).

---

<sup>83</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): S. 11.

#### 4.6.2 Unabhängige Beratungsstelle Inklusion

Die Unabhängige Beratungsstelle Inklusion (UBI) besteht seit dem Jahr 2014 und berät bei Fragen zum Thema Inklusion an Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren. Es ist eine unabhängige, individuelle, vertrauliche und kostenfreie Beratung, die sich vorwiegend an Eltern und andere Personensorgeberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen richtet. Die schulischen Beratungsfachkräfte helfen bei der Einordnung von Fragen zur Einschulung, zu Schullaufbahnentscheidungen sowie zu individuellen Stütz- und Fördermöglichkeiten für das Kind. Dazu werden auch Wege der Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen, Ärzt\*innen, Psycholog\*innen, Therapeut\*innen, Ämtern, Kitas und Schulen aufgezeigt<sup>84</sup>.

Das Team besteht aus zwei sonderpädagogischen Lehrkräften sowie zwei Lehrkräften der allgemeinen Schule und ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Telefon: 08342 911 431

Mail: [inklusionsberatung@lra-oal.bayern.de](mailto:inklusionsberatung@lra-oal.bayern.de)

Das aktuelle Team der UBI finden Sie auch über die Homepage des Staatlichen Schulamtes: [www.schulamt-oal.de/index.php/ueberblick/beratung/inklusion](http://www.schulamt-oal.de/index.php/ueberblick/beratung/inklusion).

#### 4.6.3 Beauftragte\*r für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung

Der bzw. die Beauftragte für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung (BiUSE) informiert und unterstützt Schulen und Lehrkräfte auf Anfrage zum Thema Inklusion.

Dies geschieht u.a. durch:

- die Vermittlung von schulischen und außerschulischen Netzwerkakteuren,
- der Organisation von Treffen und Fortbildungen,
- der Begleitung von Schulen bei der Einrichtung und Organisation inklusiver schulischer Maßnahmen und Strukturen (bspw. Kooperationsklassen, Partnerklassen),
- Beratung und Begleitung von inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen<sup>85</sup>.

Die aktuelle BiUSE für das Ostallgäu ist auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes zu finden:

<https://www.schulamt-oal.de/themen/beratung/inklusion>.

---

<sup>84</sup> Staatliches Schulamt Kaufbeuren-Ostallgäu (2021).

<sup>85</sup> Staatliches Schulamt Kaufbeuren-Ostallgäu (2022).

## 4.7 Zwischenfazit

Zusammengefasst wurde in diesem und den vorherigen Kapiteln deutlich, dass es nicht den einen richtigen Weg gibt, wie sich ein inklusives Schulsystem verwirklichen lässt, vielmehr gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, wie sich Inklusion an den Schulen umsetzen lässt bzw. bereits gelebt wird. Bei all den verschiedenen Formen, die bereits existieren, gilt es, den Überblick zu behalten und mögliche Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen abzuwägen, so dass für die jeweilige Schule, für Schüler\*innen, für betroffene Eltern und für Lehrkräfte das passende Angebot gefunden werden kann bzw. eine Angebotsvielfalt vorhanden ist, so dass jedes Kind die Unterstützung und Förderung erhält, derer es bedarf. Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich das bayerische Schulsystem seit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 auf dem Weg zur inklusiven Ausgestaltung befindet und sich die Angebotspalette und das Bewusstsein für inklusive Angebote und Prozesse in den letzten Jahren verbreitert hat. Dies ist ein Prozess der andauert und intensiviert werden muss. Er betrifft neben der Schule viele weitere Akteure.



## 5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Teilhabeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Bildung näher vorgestellt und hinsichtlich ihrer inklusiven Ausgestaltung näher untersucht.



### 5.1 Schulbegleitung

Die Schulbegleitung ist mit rund 1,4 Mio. EUR an Ausgaben im Jahr 2022 und einer Mittelbereitstellung von rund 2 Mio. EUR im Jahr 2023 die kostenintensivste Leistung der ambulanten Eingliederungshilfe für das Kreisjugendamt Ostallgäu. Zudem stellt sie eine der wesentlichen Hilfen im Bereich der ambulanten Maßnahmen nach § 35a SGB VIII dar. Deshalb soll die Schulbegleitung hier als erste Maßnahme betrachtet und ausführlich beschrieben werden.

**„Kinder haben einen Anspruch auf Schulbegleitung, wenn diese behinderungsbedingt erforderlich ist, um ihnen eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen“<sup>86</sup>.** Dazu zählen neben dem regulären Unterricht auch die Unterrichtsvorbereitung, der Sportunterricht, Praktika sowie Freistunden, Pausen, Schulausflüge und Schulfeste<sup>87</sup>. Es gehört zu den Aufgaben der Schulbegleitung das Kind so anzuleiten, dass es dem jeweiligen Schulgeschehen folgen kann. Daraus lassen sich verschiedene Aufgaben ableiten, die u.a. wie folgt lauten können:

- „Steigerung der Aufmerksamkeitsfähigkeiten,
- Stärkung eines positiven Sozialverhaltens / der Sozialkontakte / der Selbstkontrolle,
- Unterstützung während unstrukturierter Phasen, z. B. Pausen, Unterrichtsausfälle, disziplinierendes Einwirken,
- Sicherstellung des Verstehens von Aufgaben und Anforderungen,
- Stärkung der aktiven Mitwirkung im Unterricht,
- Unterstützung / Hilfestellung bei alleine nicht zu bewältigenden Aufgaben,
- Umgang mit Aggressionen,
- Bewältigung von Ängsten,
- Hilfestellungen in der Kommunikation mit Lehrkraft und Mitschülerinnen / Mitschülern“<sup>88</sup>.

<sup>86</sup> Vgl. Redaktion Beck Aktuell (2022).

<sup>87</sup> Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2020): S. 17.

<sup>88</sup> Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2020): S. 17-18.

„Die Vermittlung von Wissen durch Unterrichten ist und bleibt hingegen Aufgabe der Lehrkraft“<sup>89</sup>. Weitere Aufgaben für die Schulbegleitung ergeben sich aus den individuell vorliegenden Teilhabebeeinträchtigungen des Kindes. Bei einer Vielzahl der Kinder mit Schulbegleitung liegt als Diagnose eine Autismus-Spektrum-Störung vor. Auch ADHS oder emotionale Störungen werden bei Kindern mit Schulbegleitung als Diagnose benannt. Die Diagnose allein führt jedoch noch nicht zur Installation einer Schulbegleitung, sondern erst der individuell vorliegende Unterstützungsbedarf zur Teilhabe, der im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellt wird. Dazu findet i.d.R. eine Hospitation des Jugendamtsmitarbeitenden in der Schule statt, um einen unmittelbaren Eindruck vom Kind, dem vorliegenden Hilfebedarf sowie den Ressourcen des Kindes zu erhalten. Anschließend werden im Hilfeplan, gemeinsam mit allen Beteiligten, individuelle Ziele formuliert, zu deren Erreichen die Schulbegleitung beitragen soll. Der Hilfeplan wird regelmäßig fortgeschrieben. Dazu arbeitet die Schulbegleitung eng mit den Eltern, der Schule, dem Jugendamt und weiteren Kooperationspartnern zusammen<sup>90</sup>.

Die Entwicklung zeigt, dass Schulbegleitungen längerfristig benötigt werden. Dies kann u.a. damit zusammenhängen, dass Fortschritte im Spektrum vorliegender Behinderungen ggf. nur langsam zu erzielen sind. Des Weiteren werden Hilfen u.a. aufgrund einer zunehmenden Bekanntheit sowie einer frühen Diagnostik immer frühzeitiger bzw. bereits zur Einschulung installiert. Dies spiegelt sich in den Gesamtlaufzeiten wieder. So verdeutlicht die folgende Abbildung, dass die Laufzeit von Schulbegleitungen in den letzten Jahren angestiegen ist, siehe roter Balken. Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass Hilfen möglichst früh ansetzen und das Kind von klein an Unterstützung erfährt. Ein Blick auf die blauen Balken zeigt jedoch auch, dass nicht nur die Laufzeiten steigen, sondern auch insgesamt die Anzahl der Kinder, für die eine Schulbegleitung beantragt wird.

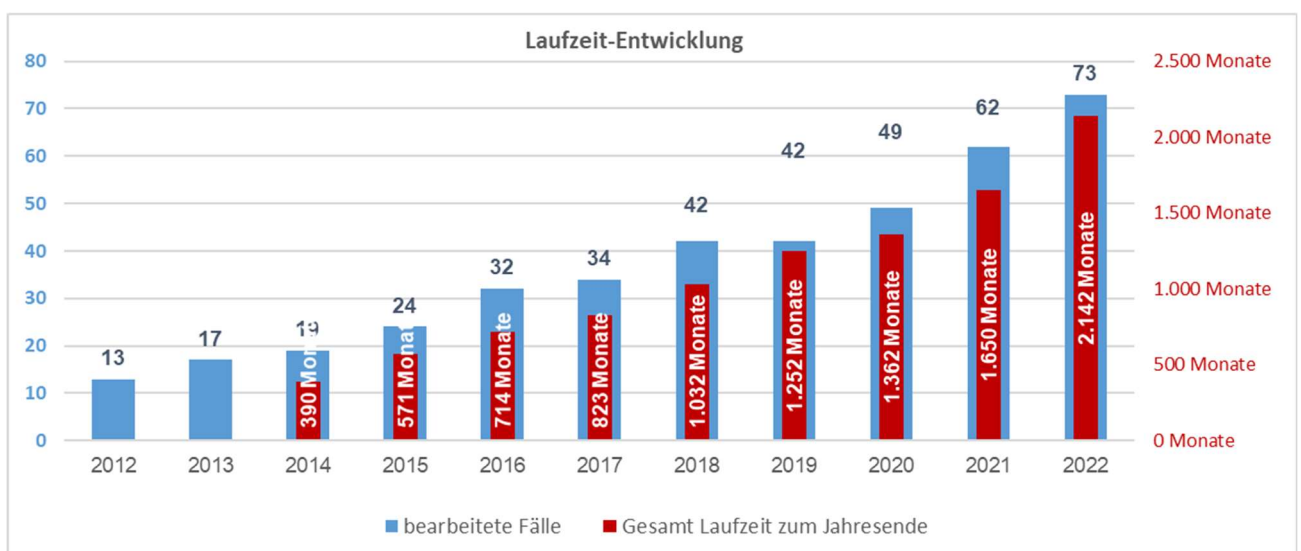


Abbildung 8: Entwicklung der Schulbegleitungen im Ostallgäu; 2012 bis 2022.  
Quelle: Eigene Grafik anhand Statistik Kreisjugendamt Ostallgäu.

<sup>89</sup> Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2020): S. 18

<sup>90</sup> Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2020): S. 16-17.

Die Grafik verdeutlicht, dass im Schuljahr 2022/23 Schulbegleitungen für 73 Ostallgäuer Schulkinder mit seelischer Behinderung tätig waren. Dafür wurden rund 1,4 Mio. EUR aufgewendet, wie zu Beginn dieses Kapitels bereits benannt worden ist. Durch das 1:1-Setting der klassischen Schulbegleitung kommt diese Hilfe im Vergleich zur Gesamtzahl der Ostallgäuer Schüler\*innen (rund 15.000 im Schuljahr 2022/23<sup>91</sup>) jedoch nur einem verhältnismäßig geringen Anteil an Schüler\*innen zu Gute. Die seit Jahren steigende Anzahl an Schulbegleitungen, die längeren Laufzeiten der Hilfen sowie die gesamtgesellschaftliche Situation lassen vermuten, dass es auch in den nächsten Jahren zu weiteren Anstiegen kommen wird. Dem gegenüber steht ein sich stetig zuspitzender Fachkräftemangel, so dass es bereits heute schwierig ist, geeignete Personen zu finden. Neben dem klassischen Modell der 1:1 Hilfe, sind deshalb ergänzende bzw. alternative Konzepte von Bedeutung.

**Im Ostallgäu gibt es bereits eine praktizierte Alternative zur einzelfallbezogenen Begleitung.**

Hierbei wird der Hilfebedarf verschiedener Kinder bei einer Fachkraft gebündelt, so dass diese nicht nur ein Kind, sondern i.d.R. zwei bis drei verschiedene Kinder in einer Klasse betreut. Dies hat den Vorteil, dass insbesondere in Klassen mit vielen Kindern mit Hilfebedarf die Anzahl an Erwachsenen im Raum in einem überschaubaren Umfang und in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Schüler\*innen gehalten wird, wodurch die Atmosphäre einer Schulklasse weiterhin aufrechterhalten werden kann. Diese Lösung bringt zudem den Vorteil, dass die betreuten Kinder verstärkt zur Selbstständigkeit angeregt werden, da die Schulbegleitung nicht nur dem einzelnen Kind zur Verfügung steht, sondern noch bis zu zwei weitere Kinder fördern muss. Allerdings setzt diese Option voraus, dass es mehrere Kinder mit Unterstützungsbedarf in einer Klasse gibt.

**Eine weitere Form ist das so genannte Pooling, das heißt, die Zuteilung eines festen Kontingents an Schulbegleitungen an eine Schule,** welche diese selbst nach Bedarf einsetzen kann. Die Forderung dieser Lösung, insbesondere von Seiten der Schulen, ist eng mit der Problematik verbunden, dass aktuell zu jedem neuen Schuljahr überprüft werden muss, wie viele Schüler\*innen mit Schulbegleitung die Schule verlassen und wie viele Kinder mit Unterstützungsbedarf neu eingeschult werden. Gibt es hierbei größere Differenzen, kann es sein, dass entweder kurzfristig weitere Schulbegleitungen gefunden werden müssen oder bestehende Kräfte nicht weiterbeschäftigt werden können und sich anderweitig nach einer Arbeitsstelle umsehen müssen. Diese jährlich neu auftretende Unsicherheit gepaart mit Organisationsaufwand könnte für Schulen mit einem regelmäßig hohen Unterstützungsbedarf (Förderzentren) durch die Zuteilung fester Kontingente an Schulbegleitungen entschärft werden. Damit würden zudem auch die Fachkräfte der Schulbegleitung mehr Planungssicherheit erfahren. Des Weiteren würde das Dilemma aufgelöst werden, dass eine Fachkraft, der es gelingt, das begleitete Kind soweit zur Selbstständigkeit zu fördern, dass keine Begleitung mehr benötigt wird, nicht darum bangen muss,

---

<sup>91</sup> Landkreis Ostallgäu (2023a): S. 16.



ob die Weiterbeschäftigung aufrechterhalten und ein anderes Kind zur Begleitung gefunden werden kann. Kleinere Schulen, die bspw. nur eine Schulbegleitung für ein entsprechendes Kind in einer Klasse haben, können von den Möglichkeiten des Poolings nicht profitieren. Aus diesem Grund gibt es weitere alternative Konzepte.

Hierzu sind bspw. die **innovativen Konzeptideen aus dem Landkreis Traunstein** zu nennen:

- **Beim Konzept der präventiven Jugendhilfe an Schulen** handelt es sich um einen präventiven niedrigschwelligen Ansatz (keine Einzelfallhilfe), durch dessen Einsatz ggf. der Bedarf zur Installation einer Schulbegleitung nicht (mehr) erforderlich wird. Das Konzept sieht vor, dass die Schulen ihren Bedarf an das Jugendamt melden. Bedarf besteht, „wenn der Ablauf des Schulalltags aufgrund von sozial auffällig Einzelnen oder Gruppen beeinträchtigt ist“<sup>92</sup>. Das Jugendamt priorisiert und gewichtet die eingegangenen Meldungen. Mittels eines Projekt-Budgets für die einzelnen Regionen im Landkreis können freie Träger zur Durchführung von individuellen Maßnahmen beauftragt werden. Die Maßnahmen können sich an Schüler\*innen, Lehrkräfte oder Eltern richten und ein sehr unterschiedliches Ausmaß, je nach örtlichem Bedarf, einnehmen.
  
- **Beim Konzept des Schulcoachings** handelt es sich um eine klassische Einzelfallhilfe, die beim Jugendamt beantragt werden muss. Sofern Bedarf gesehen wird, wird ein Schulcoach eingesetzt, der zu Beginn des Unterrichts mit der Schülerin bzw. dem Schüler individuelle Tagesziele vereinbart, die das Kind in Eigenverantwortung erreichen soll. Während dem Unterricht selbst sitzt die Fachkraft nicht direkt neben dem Kind, wie es bei Schulbegleitungen üblich ist, sondern verbleibt im hinteren Teil des Klassenzimmers, um das Kind und die Gesamtsituation zu beobachten. Anschließend folgen am Ende einer Unterrichtseinheit kurze Reflexionsgespräche mit dem Kind, sowie ggf. mit der Lehrkraft. Auch Elterngespräche sind möglich. „Schulcoaching zielt darauf ab, dass sich Schüler, Lehrer und Eltern in ihren jeweiligen Rollen aktiv agierend erleben und im Sinne der Erreichung von Verhaltens- und Leistungszielen des Schülers konstruktiv zusammenwirken“<sup>93</sup>.

Der Landkreis Traunstein prüft seit Einführung der Konzepte bei jedem neuen Antrag auf Schulbegleitung, inwieweit eine der oben genannten Maßnahmen hilfreich sein könnte. Damit kann ggf. die Zeit, die zwischen erkanntem Hilfebedarf und dem tatsächlichen Start einer Schulbegleitung verstreicht, überbrückt werden. Dies kann für alle Beteiligten bereits für Entlastung sorgen.

---

<sup>92</sup> Landkreis Traunstein (2021): S. 2.

<sup>93</sup> Jonathan Soziale Arbeit gGmbH (2021): S. 3.

**Eine weitere Alternative bietet das Konzept „Heilpädagogische Hilfen an Schulen“ (HPH),** wie es vom Gerhardinger Haus als Träger gemeinsam mit dem Stadtjugendamt Kempten vor einigen Jahren entwickelt und seitdem erfolgreich an Kemptener Grundschulen praktiziert wird. Es handelt sich um eine Art Kombination aus Schulbegleitung, nachmittäglicher Betreuung und Sozialpädagogischer Familienhilfe. Das HPH-Konzept bietet den Vorteil, dass eine Hilfe nicht mit Schulschluss endet, sondern darüber hinaus fortbesteht. Die Fachkraft begleitet das Kind sowohl in der Schule, als auch am Nachmittag. Des Weiteren arbeitet die Fachkraft sowohl mit dem Kind als auch mit den Eltern. „Weiterer Bestandteil der „Arbeit am Kind“ ist die begleitende und ressourcenorientierte Familienarbeit. Ziel ist es, die Eltern unter Berücksichtigung der Familienanamnese und unter systemischen Gesichtspunkten dazu zu befähigen, ohne Hilfsmaßnahmen die Kinder zu eigenständigen, gemeinschaftsfähigen und mündigen Persönlichkeiten zu erziehen“<sup>94</sup>.

**Eine weitere Möglichkeit,** um das Portfolio an Hilfen zu erweitern, ist eine in Baden-Württemberg praktizierte Form der **aufsuchenden heilpädagogischen Arbeit**. Diese bietet sich insbesondere für Kinder an, die einen Unterstützungsbedarf haben, jedoch nicht zwingend alle Unterrichtsstunden eine 1:1 Begleitung benötigen. Bei der aufsuchenden heilpädagogischen Arbeit kommt die Fachkraft in die Schule und unterstützt ein paar Stunden pro Woche je nach Bedarf das einzelne Kind.

Die dargestellten Ansätze zeigen auf, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, ergänzende Konzepte bzw. Alternativen zur klassischen Schulbegleitung anzubieten. Das Gesetz eröffnet diese Option, da es sich bei Schulbegleitungen um keine eigens benannte Hilfeform im SGB VIII handelt, sondern um eine mögliche Ausgestaltung der ambulanten Hilfen nach § 35a Abs. 2 SGB VIII<sup>95</sup>. Die bereits beschriebenen Modelle können als Anregung dienen, um für das Ostallgäu passende Weiterentwicklungen vorzunehmen.



<sup>94</sup> Katholische Waisenhausstiftung (2019): S. 5.

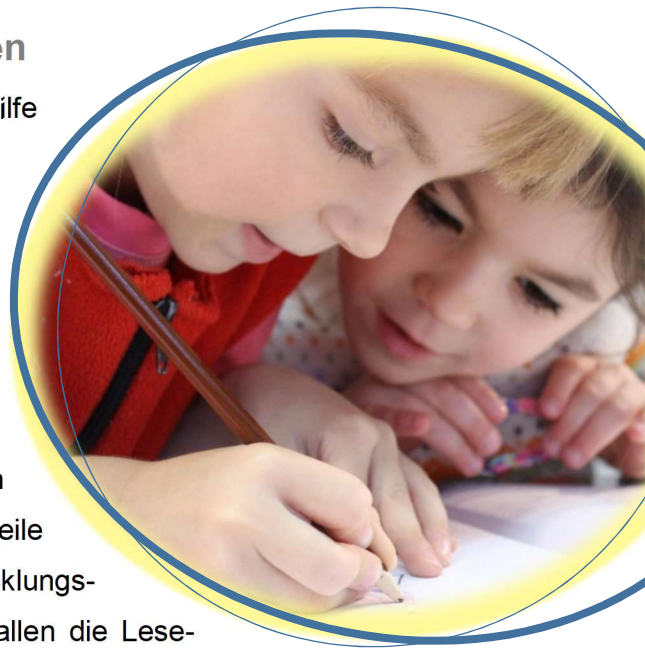
<sup>95</sup> Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2020): S. 17.

## 5.2 Therapie bei Teilleistungsstörungen

Eine weitere ambulante Leistung zur Eingliederungshilfe stellen Therapien bei Teilleistungsstörungen dar. Mit 33 % nehmen sie den größten Anteil bearbeiteter Fälle von ambulanten Maßnahmen nach § 35a SGB VIII des Kreisjugendamtes Ostallgäu ein. Die Kosten lagen im Jahr 2022 bei rund 76.000 EUR.

Der Begriff der Teilleistungsstörung wurde früher häufig genutzt und ist bis heute weithin gängig, weshalb er auch in diesem Planungsbericht Verwendung findet. Mittlerweile wurde er durch den Begriff „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ abgelöst. Darunter fallen die Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie F81.0, isolierte Rechtschreibstörung F81.1.), die Rechenstörung (Dyskalkulie F81.2.) sowie die kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten (F81.3)<sup>96</sup>. Das Vorliegen einer solchen Störung „sollte dann festgestellt werden, wenn die Leseleistung und / oder Rechtschreibleistung deutlich unter dem Niveau liegt, das aufgrund der Altersnorm, oder der Klassennorm oder der Intelligenz zu erwarten ist und die Bewältigung der Alltagsanforderungen beeinträchtigt oder gefährdet ist“<sup>97</sup>. Für den Bereich der Rechenstörung gilt, dass hierunter eine Minderleistung im Bereich Mathematik vorliegt. „Die Defizite zeigen sich dabei in der Richtigkeit und der benötigten Zeit bei der Bearbeitung von Aufgaben. Begleitet sind diese Minderleistungen in der Regel von Schwierigkeiten im Arbeitsgedächtnis, insbesondere dem visuell-räumlichen Arbeitsgedächtnis (d. h. korrektes Speichern und Abrufen visuell-räumlicher Informationen), sowie den Exekutiven Funktionen, insbesondere der Inhibition (d.h. schnelles Unterdrücken ablenkender Reize)“<sup>98</sup>. Ausführlichere Informationen zur Diagnostik und zu unterschiedlichen Behandlungsmöglichkeiten finden sich in den medizinischen Leitlinien zum Nachlesen<sup>99</sup>.

Wie der Begriff „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ bereits andeutet, betreffen die genannten Störungsbilder im Wesentlichen das System Schule. So zählt es grundsätzlich nicht zum Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe die betroffenen Schüler\*innen in ihrer Lese-, Rechtschreib- oder Rechenkompetenz zu unterstützen. Dies ist Aufgabe der Schule bzw. der Eltern. Allerdings kann bedingt durch das Störungsbild eine Einschränkung der Teilhabe



<sup>96</sup> Vgl. Kölch, Michael (2022): S. 697-698.

<sup>97</sup> Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (2015): S. 24.

<sup>98</sup> Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (2018): S. 6.

<sup>99</sup> Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (2015). AWMF-Registernummer 028-046: S3-Leitlinie: Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung.

vorliegen, womit sich ein Leistungsanspruch über die Eingliederungshilfe begründen lässt. Deshalb kommt der Einschätzung der Teilhabeproblematik in diesen Fällen besondere Bedeutung zu.

Grundsätzlich gilt, dass für die Abmilderung oder das Aufheben spezifischer Lernschwierigkeiten die Schule primär zuständig ist<sup>100</sup>. „Erfolgen die notwendigen Förderungsmaßnahmen dort nicht oder zu spät oder reichen die dort ergriffenen Maßnahmen nicht aus, dann können Kinder mit einer schweren schulischen Entwicklungsstörung von einer seelischen Behinderung bedroht sein“<sup>101</sup>.

Als Therapie werden verschiedene Ansätze, wie bspw. spezielle Lesetrainings mit Fokus auf Phonem und Silbenbasis oder auditive und visuelle Wahrnehmungs- und Verarbeitungstrainings angewandt. „Klassische Formen“ von Nachhilfe zählen ausdrücklich nicht zu den Therapien. Diese dienen i.d.R. der Verbesserung der Noten und verfolgen damit andere Ziele als die Therapien der jeweiligen Störungsbilder.

Anbieter für eine Therapie im Bereich der Teilleistungsstörung nach § 35a SGB VIII sind über den gesamten Landkreis verteilt und im gesamten Landkreis vorhanden. Auch Angebote in der Stadt Kaufbeuren werden in Anspruch genommen und erweitern/ergänzen das Angebot.



### 5.3 Heilpädagogische Einzeltherapie

Die heilpädagogische Einzeltherapie nimmt im Ostallgäu mit 20 % aller bearbeiteten Fälle den dritthöchsten Anteil an ambulanten Hilfen nach § 35 a SGB VIII ein und liegt für das Kreisjugendamt bei rund 75.000 EUR Kosten im Jahr 2022.

Die Begleitung, Förderung und Unterstützung von Menschen mit persönlich und/oder sozial bedingten Entwicklungsauffälligkeiten stellt die Grundlage der heilpädagogischen Therapie dar.

Pädagogisch-therapeutische Angebote sollen „Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten oder mit geistigen, psychischen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen“<sup>102</sup> helfen, indem die inneren Potentiale der

Person erkannt und gestärkt werden und so die „gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“<sup>103</sup> ermöglicht wird. Im heilpädagogischen Setting sollen die jungen Menschen lernen, „Beziehungen aufzunehmen und verantwortlich zu handeln, Aufgaben zu übernehmen und dabei Sinn und Wert erfahren“<sup>104</sup>.

<sup>100</sup> Vgl. Kölch, Michael (2022): S. 697-698.

<sup>101</sup> Kölch, Michael (2022): S. 697-698.

<sup>102</sup> Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. (2022).

<sup>103</sup> Wahle-de Vries, Annette (2011).

<sup>104</sup> Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. (2022).

Viele Kinder kennen die Arbeitsweise der heilpädagogischen Einzeltherapie bereits aus der Zeit vor der Einschulung. So haben viele der Kinder bspw. Hilfen der Frühförderung in der Kindertagesstätte und/oder in der Frühförderstelle erfahren. Die Angebote der Frühförderung als Leistung der Eingliederungshilfe des Bezirks enden jedoch mit Eintritt in die Schule. Ist auch danach eine heilpädagogische Förderung notwendig, wird diese Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das Jugendamt erbracht.

Analog zu den Therapien bei Teilleistungsstörungen stehen auch im Bereich der heilpädagogischen Einzeltherapie verschiedene Anbieter über den gesamten Landkreis verteilt sowie in der Stadt Kaufbeuren zur Verfügung.

## 5.4 Soziales Kompetenztraining

Eine weitere Form der ambulanten Eingliederungshilfe sind Soziale Kompetenztrainings (SKT) für Kinder mit Autismus.

Zwischenmenschliche Beziehungen sind für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung schwierig zu gestalten, dennoch besteht häufig der Wunsch nach sozialen Kontakten und Alltagsbewältigungsstrategien. Deshalb verfolgen SKT in gruppentherapeutischen Settings mit bis zu sechs Kindern u.a. folgende Ziele:

- Soziale Interaktionen aufbauen und verbessern (bspw. durch das Einüben von Blickkontakt, sozialen Umgangsformen, Nähe-Distanz)
- Perspektivenwechsel einnehmen und verbessern (bspw. das Erkennen von Gedanken/Absichten anderer Menschen und das angemessene Reagieren darauf)
- Handlungskompetenzen und Selbstständigkeit altersentsprechend fördern und erweitern
- Stress- und Frustrationstoleranz sowie Konzentrationsfähigkeit erhöhen
- Sich mit der Diagnose Autismus auseinanderzusetzen<sup>105</sup>.

Durch die Trainings sollen die jungen Menschen befähigt werden, ihre eigenen Bedürfnisse und Ziele sowie die von anderen Menschen wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Angeboten werden Soziale Kompetenztrainings von heilpädagogischen Praxen, dem Autismus Zentrum Schwaben in Marktoberdorf sowie dem Dominikus-Ringeisen-Werk in Füssen.

<sup>105</sup> Vgl. Autismus Zentrum Schwaben (2022).



## 5.5 Heilpädagogische Tagesstätte

Neben den bereits beschriebenen ambulanten Eingliederungshilfeleistungen bestehen für Kinder bzw. Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf auch teilstationäre Angebote. Dazu zählen die Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT). „Sie bieten [...] in kleinen Gruppen vor allem individuelle, ganzheitliche heilpädagogische und therapeutische Förderung sowie unterstützende Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und am Leben in der Gemeinschaft“<sup>106</sup>.

Pro Gruppe werden circa acht bis zehn Kinder gefördert. Das Fachpersonal besteht aus Erzieher\*innen, Heilpädagog\*innen, Heilerziehungspfleger\*innen, Kinderpfleger\*innen etc.. Zu jeder HPT gehört zudem ein eigener Fachdienst, bestehend aus weiteren Professionen, wie bspw. Psycholog\*innen oder Sozialpädagog\*innen. Die Fachdienste sind je nach Träger unterschiedlich besetzt. Auch Logopäd\*innen können vertreten sein. Jedes Kind erhält i.d.R. pro Woche zwei Stunden Fachdienst, wovon eine Stunde direkt mit dem Kind gearbeitet wird und eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung, Dokumentation und der Elternarbeit dient. Die Finanzierung von HPT-Gruppen übernimmt der Bezirk Schwaben bzw. das Kreisjugendamt.

Als Förderbereiche gelten bspw. die „Fähigkeit zur Kommunikation, zu größtmöglicher Mobilität, zu sinnvoller Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung sowie den Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten“<sup>107</sup>. Damit soll eine „gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und am Leben der Gemeinschaft“<sup>108</sup> gewährleistet werden, die eine möglichst eigenverantwortliche und selbstbestimmte Teilhabe zum Ziel hat.

### Folgende HPT-Gruppen sind im Umkreis vorhanden:

Ort	Träger	Art	Gruppengröße
Kaufbeuren	Lebenshilfe Ostallgäu-Kaufbeuren e.V. <a href="http://www.lebenshilfe-oal.de/heilpaedagogische-tagesstaette-foerderschwerpunkt-sozial-emotionale-entwicklung/">www.lebenshilfe-oal.de/heilpaedagogische-tagesstaette-foerderschwerpunkt-sozial-emotionale-entwicklung/</a>	Förderschwerpunkt soziale-emotionale Entwicklung	2 Gruppen mit je 9 Plätzen
Kaufbeuren	Lebenshilfe Ostallgäu-Kaufbeuren e.V. <a href="http://www.lebenshilfe-oal.de/heilpaedagogische-">www.lebenshilfe-oal.de/heilpaedagogische-</a>	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	12 Gruppen mit je 8-10 Plätzen

<sup>106</sup> Bayerisches Ministerialblatt (2022): S. 2.

<sup>107</sup> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2017).

<sup>108</sup> Ebd.

	<a href="#">tagesstaette-foerderschwerpunkt-geistige-entwicklung/</a>		
<b>Kaufbeuren</b>	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. „St. Josef“ <a href="http://www.kjf-kinderjugendhilfe.de/informationen-fuer-fachleute/hpt/regionen/kaufbeuren-ostallgaeu/">www.kjf-kinderjugendhilfe.de/informationen-fuer-fachleute/hpt/regionen/kaufbeuren-ostallgaeu/</a>	Förderschwerpunkt soziale-emotionale Entwicklung	2 Gruppen mit je 8 Plätzen
<b>Kempten (Philipp-Neri-Schule)</b>	KJF Berufsbildungs- und Jugendhilfezentrum St. Georg <a href="https://www.sankt-georg-kempten.de/unsere-leistungsbereiche/heilpaedagogische-tagesstaette/">https://www.sankt-georg-kempten.de/unsere-leistungsbereiche/heilpaedagogische-tagesstaette/</a>	Kinder von 6 bis 14 Jahren mit sozialem und emotionalem Förderbedarf, „die in Familie, Schule und sozialem Umfeld durch Verhalten oder Teilleistungsstörungen auffällig geworden sind und bei denen gleichzeitig ein Bedarf an einer E-Beschulung (Schule mit Erziehungshilfe) besteht“ <sup>109</sup> .	6 Gruppen mit je 10 Plätzen

Es ist festzustellen, dass es keine Angebote im Landkreis Ostallgäu direkt gibt. Für die Kinder aus dem südlichen Landkreis, aber auch aus anderen Regionen des Landkreises ist die Nutzung eines solchen Angebotes daher mit weiten Fahrtwegen verbunden. Das Jugendamt und die Eltern entscheiden gemeinsam, ob eine Förderung in einer HPT-Gruppe die geeignete und notwendige Maßnahme für das Kind ist. Je nach individuellem Förderbedarf kann es ggf. auch alternative Möglichkeiten geben, wie bspw. einen I-Platz in einem Hort.

Im Sinne der Inklusion müssen alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich ihrer inklusiven Ausrichtung kritisch betrachtet werden. Die bayerischen Richtlinien für HPTs beschreiben, dass inklusive Bestrebungen grundsätzlich zu unterstützen und konzeptionell zu beschreiben sind. Weiterhin wird eine Öffnung der Einrichtung für alle Kinder und Jugendlichen, bspw. durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen, beschrieben<sup>110</sup>.

<sup>109</sup> Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. (2022).

<sup>110</sup> Vgl. Bayerisches Ministerialblatt (2022): S. 2.



## 5.6 Inklusionsplatz im Hort

Eine weitere teilstationäre Maßnahme der Eingliederungshilfe ist die Betreuung eines Kindes mit Behinderung auf einem so genannten „I-Platz“ in einem Hort.

„Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet“<sup>111</sup>. Eine Hort-Gruppe umfasst Plätze zur Betreuung von 25 Schulkindern. Um die umfassende Betreuung und Bildung aller Kinder gewährleisten zu können, belegen Kinder mit einem „I-Platz“ drei Plätze. Werden in einer Einrichtung drei oder mehr I-Kinder betreut, ist die Kita eine „integrative Einrichtung“.

Für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung bestehen entsprechende Entgelt- und Leistungsvereinbarungen zwischen Einrichtungsträger und den Rehabilitationsträgern (Bezirk bzw. Jugendamt), um den erhöhten Förderbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudecken.

**Im Ostallgäu bestehen folgende Horte:**

Ort	Einrichtung	Träger	Plätze
<b>Buchloe</b>	Kinderhort Drachenclub Adolf-Müller-Str. 7 86807 Buchloe <a href="http://www.buchloe.de/bildung-betreuung/grundschulen/betreuungsangebote/hort/">www.buchloe.de/bildung-betreuung/grundschulen/betreuungsangebote/hort/</a>	Stadt Buchloe	30
<b>Eisenberg</b>	Kinderhort Miteinander Kirchplatz 16 87637 Eisenberg <a href="http://www.kinderhort-miteinander.de">www.kinderhort-miteinander.de</a>	Schulverband Eisenberg- Hopferau	25
<b>Füssen</b>	AWO Kinderhort Augustenstr. 23 87629 Füssen <a href="http://www.awo-hort-fuessen.de">www.awo-hort-fuessen.de</a>	AWO Bezirksverband Schwaben e.V.	50
<b>Marktoberdorf</b>	Kinderhort St. Martin Schwabenstr. 60 87616 Marktoberdorf <a href="http://www.kinderhort-stmartin.de">www.kinderhort-stmartin.de</a>	Stadt Marktoberdorf	120

<sup>111</sup> Gesetze im Internet (2022): Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayKiBiG.



<b>Marktoberdorf</b>	Kinderhort St. Magnus Schwabenstr. 53 87616 Marktoberdorf <a href="http://www.kinderhort-stmagnus.de">www.kinderhort-stmagnus.de</a>	Stadt Marktoberdorf	125
<b>Marktoberdorf</b>	Kinderhort Thalhofen Schulstr. 19 87616 Marktoberdorf <a href="http://www.kinderhort-thalhofen.de">www.kinderhort-thalhofen.de</a>	Stadt Marktoberdorf	75
<b>Pfronten</b>	Kinderhort St. Marien Tiroler Str. 12 87459 Pfronten <a href="http://www.schuelerhort-pfronten.de">www.schuelerhort-pfronten.de</a>	Kath. Dekanat Marktoberdorf	70

**Des Weiteren bieten folgende Kindergärten Gruppen bzw. Plätze für Schulkinder an:**

<b>Germaringen</b>	Kindergarten St. Michael Schulstr. 9 87656 Germaringen <a href="http://www.kindergarten-germaringen.de">www.kindergarten-germaringen.de</a>	Bistum Augsburg	25
<b>Ruderatshofen</b>	Haus für Kinder Regenbogen Haldenweg 8 87674 Ruderatshofen <a href="http://www.kiga-ruderatshofen.de">www.kiga-ruderatshofen.de</a>	Gemeinde Ruderatshofen	25

Zu Beginn des Schuljahres 2023/24 gibt es rund zehn Schulkinder mit Behinderung auf einem I-Platz<sup>112</sup>. Im Vergleich zur Gesamtzahl der betreuten Hort-Kinder (rund 590) entspricht dies einem geringen prozentualen Anteil von 1,7 %. Dies deutet darauf hin, dass diese Angebotsform noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird. I-Plätze bieten grundsätzlich eine gute Möglichkeit zur Inklusion. Manche Kinder sind jedoch ggf. mit Gruppengrößen von bis zu 25 Kindern überfordert. Der Rehabilitationsträger (Jugendamt bzw. Bezirk) und die Eltern entscheiden gemeinsam, ob es sich bei einem I-Platz um die notwendige und geeignete Förderung für ein Kind handelt. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht. Die Träger entscheiden, welche Kinder sie aufnehmen können.

<sup>112</sup> Vgl. KiBiG.web (2023): Berichtsgenerator.

Um die fachliche Qualifikation der Fachkräfte in den Einrichtungen zu fördern, bietet das Jugendamt regelmäßig eine Weiterbildung zur Inklusionsfachkraft an. Diese stößt bei den Fachkräften auf reges Interesse. Zuletzt haben im April 2022 14 Personen die 18-monatige Weiterbildung abgeschlossen<sup>113</sup>. Der überwiegende Anteil der Fachkräfte ist in Krippen- und Kindergärten tätig, auch einzelne Hort-Leitungen haben sich bereits zur Inklusionsfachkraft weiterbilden lassen. Das Jugendamt bietet zudem einen regelmäßigen Arbeitskreis zum Thema Inklusion an.

## 6. Soziale Arbeit an Schulen

Soziale Arbeit an Schulen wird im Ostallgäu bereits seit 2002 geleistet und befindet sich seitdem in einem beständigen Ausbau. Somit verfügen bereits 25 der 31 Grundschulen, die Förderzentren, die Berufsschule, sowie alle neun Mittelschulen und alle vier Realschulen über eine Form der Sozialen Arbeit an Schulen. Hierzu zählen u.a. die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), die sich auf die Einzelfallhilfe für Schüler\*innen konzentriert, die staatliche Schulsozialpädagogik mit dem Fokus auf präventive Gruppenangebote, die Schulsozialarbeit, sowie eigens entwickelte Konzepte wie das Programm „Erstklassig Sozial“ mit einzelnen Bausteinen zur Förderung von Sozialkompetenz.



Die verschiedenen Formen der Sozialen Arbeit an Schulen kommen je nach Konzept einem vergleichsweise großen Anteil von Schülerinnen und Schülern zu Gute. Die Fachkräfte sind an den Schulen und unterstützen nach Bedarf im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten. Ein entsprechender Antrag, wie es bei Eingliederungshilfen erforderlich ist, wird nicht benötigt. Soziale Arbeit an Schulen zählt deshalb nicht zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Es handelt sich um eine präventive Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Schulen. Da die verschiedenen Angebote jedoch ebenfalls dazu beitragen, Schulkinder in ihrer Teilhabe zu fördern, werden sie dennoch in diesem Bericht kurz thematisiert.

Im Hinblick auf Inklusion gilt, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit an Schulen erste Anlaufstelle sein können, noch bevor ein Antrag auf Eingliederungshilfe eingeleitet wird. Sie sind damit eine niedrigschwellige und frühzeitige Unterstützung für eine Vielzahl von Kindern unabhängig einer Beeinträchtigung bzw. (drohenden) Behinderung. Damit tragen sie zu einem gelingenden

---

<sup>113</sup> Vgl. Landkreis Ostallgäu (2022b).

Schulalltag bei und fördern die Teilhabechancen von Kindern. Soziale Arbeit an Schulen kann demnach als inklusives Angebot eingeordnet werden.

### Jährliche Kosten für den Bereich Soziale Arbeit an Schulen

	Stellenanteile gesamt	Jährliche Kosten Jugendamt
Schulsozialarbeit	4,6	Ca. 150.000 Euro
Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	12,7	Ca. 400.000 Euro
Erstklassig sozial	24 Stunden pro 1. Klasse an allen teilnehmenden Schulen	Ca. 7.000 Euro

Abbildung 9: Jährliche Kosten für den Bereich Soziale Arbeit an Schulen im Jahr 2023.  
Quelle: Berechnungen des Kreisjugendamtes Ostallgäu.

## 7. Beteiligung von Expert\*innen

Um mögliche Barrieren bei der Inanspruchnahme von Hilfen identifizieren zu können, wurden für den vorliegenden Bericht verschiedene Akteure einbezogen. So wurde das Gespräch mit Eltern und Kindern mit (drohender) Behinderung gesucht. Zudem wurden verschiedene Fachkräfte aus den Bereichen Kita, Schule, Schulamt, Ganztage, HPT, Trägervertretungen etc. befragt. Des Weiteren fanden Austauschtreffen mit den Stellen der EUTB, der UBI und der BiUSE statt. Darüber hinaus wurden auch quantitative Methoden der Sozialforschung angewandt. Mit einer Online-Umfrage sollte die Zufriedenheit der Menschen mit Behinderung über die Leistungen zur Eingliederungshilfe, sowie über das inklusive Angebot erfasst werden. Es bestand dabei auch die Möglichkeit Anregungen zur Verbesserung einzubringen. Die Beteiligung war anonym möglich. Somit konnten im Sinne der Partizipation verschiedene Expert\*innen mitwirken.

## 8. Fazit und Empfehlungen

Mit Hilfe des vorliegenden Berichtes konnte ein Überblick geschaffen werden, wie Inklusion an Schulen umgesetzt wird und welche Hilfen zur Teilhabe an Bildung bestehen. Dazu befasste sich der Bericht mit dem bayerischen Schulsystem, sowie mit den Leistungen der Eingliederungshilfe, die vom Jugendamt als Rehabilitationsträger für Schulkinder mit seelischer Behinderung gewährt werden. Deutlich wurde, dass beide Systeme sich in einem fortlaufenden Entwicklungsprozess befinden und es viele verschiedene Initiativen und Ansätze gibt, die zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder einer Beeinträchtigung bzw.

(drohenden) Behinderung beitragen (sollen). Durch den Bericht konnten Anhaltspunkte zur Weiterentwicklung bestehender Leistungen erkannt und alternative Konzepte aus anderen Landkreisen und Städten eingebracht werden. Anhand dieser Expertise sollten einzelne Leistungen im Rahmen einer Fachgruppe nochmal im Detail besprochen werden, um das Portfolio an Hilfen bedarfsgerecht weiter entwickeln zu können.

Folgende Schwerpunktthemen wurden erkannt:

- **Schulbegleitung:** Es sollten alternative bzw. die Schulbegleitung ergänzende Konzepte erprobt und etabliert werden.
- **Soziale Arbeit an Schulen:** Alle Schulkinder profitieren von einem niederschweligen Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe in Form der Sozialen Arbeit an Schulen. Deshalb bleibt es vorrangiges Ziel möglichst an allen Schulen ein entsprechendes Angebot zu implementieren, ggf. auch in neuen Formen wie einer mobilen Einzelfallhilfe.
- **Nachmittägliche Betreuung und Bildung:** Beim Ausbau der Betreuungsangebote für Schulkinder muss konzeptionell die inklusive Betreuung und Bildung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf Berücksichtigung finden. Dies gilt sowohl für den Bereich der Eingliederungshilfe als auch für Hilfen zur Erziehung. Angebote sollten so gestaltet sein, dass die Teilhabe von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung bzw. (drohender) Behinderung ermöglicht wird.

- **Kooperative Beschulungsmodelle zwischen Jugendhilfe und Schule:** Damit die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten ermöglicht wird, unterstützt das Jugendamt aktiv die Umsetzung u.a. folgender Maßnahmen:

- Einführung einer Stütz- und Förderklasse am Erich-Kästner-Förderzentrum in Füssen
- Einführung einer Stütz- und Förderklasse am Don-Bosco-Förderzentrum in Marktoberdorf
- Initiative des Staatlichen Schulamtes zur Einführung einer Flex-Klasse an einer Grundschule im Ostallgäu



Je nach Bedarf sollten diese Angebote im Laufe der Zeit ggf. weiter ausgebaut werden.

Weiterhin ergeben sich aus Sicht der Jugendhilfeplanung folgende Handlungsempfehlungen:

- Eine inklusive Planung erfordert eine gute Datenbasis. Dem Abstimmungsprozess zwischen Schulamt und Jugendhilfeplanung im Hinblick auf die Entwicklung von Datenkonzepten und der Umsetzung neuer Konzepte kommt deshalb eine große Bedeutung zu. Für den Planungsprozess sind insbesondere Daten zu den Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen notwendig, ergänzt durch Angaben, wie viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein schulisches Betreuungsangebot nutzen.
- Auf regionaler Ebene kommt der engen Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe eine hohe Bedeutung zu. (z.B.: Staatliche Schulsozialpädagogik, Jugendsozialarbeit an Schulen)

Eine erfolgreiche Inklusion an Schulen setzt voraus, dass der Freistaat Bayern seine Angebote im Sinne der Inklusion weiter ausbaut und ausgestaltet. Bei allgemein begrenzten Ressourcen ist es dringend erforderlich, zwischen Schule und Jugendhilfe bzw. auf übergeordneter Ebene zwischen Kultusministerium und Sozialministerium gemeinsame Konzepte und kofinanzierte Angebote zu entwickeln und Schnittstellen zu optimieren. Angebote, Maßnahmen und Konzepte müssen aus der Perspektive der Betroffenen gedacht werden. Dazu gilt es, Ressortgrenzen zu überwinden.

Es wird deutlich, dass trotz der breiten Angebotsvielfalt weiterhin Handlungsbedarf besteht, um allen Kindern und Jugendlichen bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen und Teilhabechancen zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um eine Daueraufgabe und einen fortlaufenden Prozess. Das KJSG bietet Chance und Anlass zugleich, das System und die einzelnen Hilfen zu hinterfragen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Allerdings muss angemerkt werden, dass dieser Prozess aktuell nur bedingt möglich ist, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der „großen Lösung“ ab dem Jahr 2028 noch nicht vorliegen. Erste Gesetzesentwürfe werden frühestens im Jahr 2024 erwartet.

Das Jugendamt Ostallgäu konnte seit Veröffentlichung des Grundlagenberichtes im Frühjahr 2022 folgende Schritte umsetzen:

- Anpassung der Organisationsstruktur: Der Fachdienst Eingliederungshilfe bildet neben dem Sozialdienst seit 01.07.2023 eine eigene Arbeitsgruppe.
- Personalaufstockung des Fachdienstes Eingliederungshilfe.
- Regelmäßige Erhebung der Eingliederungshilfeleistungen des Bezirk Schwaben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Ostallgäu als Monitoring im Hinblick auf die angedachte Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ab dem Jahr 2028.
- Pflege verschiedener Netzwerkstrukturen, u.a. mit Förderzentren, Schulen, MSD, BiUSE, EUTB, UBI, KJR etc. zum fachlichen Austausch und der weiteren bedarfsgerechten Ausgestaltung einer inklusiven Hilfslandschaft.

- Fachliche Auseinandersetzung mit den Aufgaben und Anforderungen an die neu einzuführende Stelle des Verfahrenslotsen. Das KJSG sieht vor, dass diese Stelle zum 01.01.2024 durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geschaffen wird, um Familien mit Kindern mit Beeinträchtigung bzw. (drohender) Behinderung beratend zu unterstützen und das Jugendamt auf dem Weg zur „großen Lösung“ strukturell zu begleiten.

Je nach gesetzlicher Ausgestaltung werden in den nächsten Jahren weitere Aspekte im Blick behalten und verfolgt:

- Die Umsetzung von Inklusion und Teilhabe benötigt **ausreichend strukturelle, personelle und finanzielle Ressourcen**.
- **Einbeziehung der Zielgruppe**.
- Die Fachkräfte des Jugendamtes benötigen behinderungsspezifisches **Wissen**, das durch **Fortbildungen und fachlichen Austausch mit weiteren Rehabilitationsträgern** (z.B. freie Träger, Bezirk Schwaben etc.) sichergestellt werden sollte.
- Inklusion beginnt bei der **Haltung**. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes befassen sich mit der Reflexion handlungsleitender Werte und haben das Ziel eines **gemeinsamen Leitbildes**.
- Fachliche Entwicklungen und Erkenntnisse zum Thema Inklusion werden regelmäßig aufbereitet und in Arbeitsabläufen und Konzepten berücksichtigt.
- Angebote werden so geplant, dass der Sozialraum und der Erhalt sozialräumlicher Bezüge Berücksichtigung finden, (**verstärkte Sozialraumorientierung**).

Mit Hilfe des Berichtes konnte ein Überblick über den aktuellen Stand der Inklusion für Schulkinder im Ostallgäu gewonnen werden. Da Inklusion alle Altersgruppen betrifft, **ist angedacht, die Angebotsstrukturen für Kleinkinder im Alter von 0<6 Jahren sowie den Übergang zur Schule verstärkt in den Blick zu nehmen und auch in diesem Bereich ggf. Leistungen und Angebote weiterzuentwickeln**. Hierzu gibt es bereits einen Austausch mit dem Bezirk Schwaben, der Regierung von Schwaben, den örtlichen Trägervertretungen sowie dem Jugendamt aufgrund von eingegangenen Meldungen verschiedener Stellen (Kita, Frühförderstelle etc.) zu steigenden Förderbedarfen bei Vorschulkindern. Im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für Kinder und Jugendliche und im Hinblick auf die große Lösung wird versucht, gemeinschaftliche Lösungen zu finden. Die Teilnehmenden sind sich einig, dass die Zukunft in inklusiven Konzepten liegt, wie bspw. einem Haus für Kinder, das Angebote wie Kita und HPT unter einem Dach bündelt.

Mit dem vorliegenden Bericht liegt eine weitere Grundlage auf dem Weg zur inklusiven Ausrichtung vor, die umsetzbare Ansätze zur Weiterentwicklung aufzeigt. Wichtig ist es nun, den begonnenen Weg beständig weiterzugehen und ein System aufrechtzuerhalten bzw. zu schaffen, das allen

Kindern und Jugendlichen unabhängig von einer Beeinträchtigung bzw. (drohenden) Behinderung Teilhabe ermöglicht.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die folgende Aussage des Bundesfamilienministeriums aus dem Jahr 2013 weiterhin Gültigkeit hat.

„Sowohl in der Schule als auch in der Kinder- und Jugendhilfe wird die große Herausforderung darin bestehen, auch in einem „inkluseren“ System unter größtmöglichem Verzicht auf besondere Einrichtungen und Dienste für spezielle Gruppen dennoch jedem jungen Menschen mit seinen je individuellen Bildungs-, Betreuungs- und Förderbedarfen gerecht zu werden. Es würde jedenfalls nicht ausreichen, einfach alle Kinder „gleich“ in einer Einrichtung zu betreuen. Denn wenn nicht durch entsprechende (sonder-)pädagogische Qualifizierung und Aufstockung des Personals und einer diversitysensiblen Strukturierung der Angebote sichergestellt werden könnte, dass Kinder und Jugendliche mit festgestellten Behinderungen oder sonstigen „Eigenheiten“ (Sprachproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, sogenanntem ADHS etc.) eine bestmögliche individuelle Förderung erhalten, dann könnte sich das ambitionierte Konzept der Inklusion in sein Gegenteil verwandeln und zur puren Ideologie werden. Kinder bzw. Jugendliche mit speziellen Förderbedarfen würden gewissermaßen in die Rolle von inkludierten Außenseitern gedrängt“<sup>114</sup>.

---

<sup>114</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): S. 370.

# Literaturverzeichnis

Alt, Philipp; Reim, Julia; Walper, Sabine (2022): Jugendliche und junge Erwachsene leiden psychisch weiterhin stark, In: DJI Impulse, Das Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstituts, Der lange Weg aus der Pandemie, Ausgabe 2.

Autismus Zentrum Schwaben (2022): Welche Förderangebote gibt es?, online verfügbar unter: <https://www.autismus-schwaben.de/foerderung/welche-foerderangebote-gibt-e> (zuletzt geprüft am 30.08.2022).

Autorengruppe Bildungsberichterstattung; Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen, Bertelsmann Verlag, Bielefeld, online verfügbar unter: <http://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2014/pdf-bildungsbericht-2014/bb-2014.pdf> (zuletzt geprüft am 16.11.2022).

Autor\*innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): Bildung in Deutschland, ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal, online verfügbar unter: [www.bildungsbericht.de/de/startseite](http://www.bildungsbericht.de/de/startseite) (zuletzt geprüft am 15.09.2022).

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (2015): Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Lese- und/oder Rechtschreibstörung, Registernummer 028-044.

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (2018): S3-Leitlinie: Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung, Registernummer 028-046.

Baier, Stefan; Weigl, Erich; Walke, Norbert (2007): Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen (SFK), Inhaltliche Grundlegung und praktische Handlungshilfen für ein Konzept im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung durch integrative Kooperation von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach, 1. Auflage, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Ludwig-Maximilians-Universität München.

Bayerisches Ministerialblatt (2022): Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, Bekanntmachung des Bayerischen Sozialministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 28. Oktober 2022, Az. II4/6417.01-1/29.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015): Inklusive Nachmittagsbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an Schulen, Zusammenfassung der Ergebnisse des Schlussberichts aus der wissenschaftlichen Begleitforschung der



Katholischen Stiftungsfachhochschule München, online verfügbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:298956,AARTxNR:10010497,AARTxNODENR:339746,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMAS,AKATxNAME:StMAS,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:298956,AARTxNR:10010497,AARTxNODENR:339746,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMAS,AKATxNAME:StMAS,ALLE:x)=X) (zuletzt geprüft am 18.10.2023).

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2017): Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, (AIIIMBI. S. 297), München, online verfügbar unter: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2162\\_A\\_546-1](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_546-1) (zuletzt geprüft am 22.02.2022).

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2016): Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Informationen zur Einschulung.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019): Initiative „Inklusive Regionen“. Sieben Modellregionen setzen sich für Inklusion an Schulen ein, online verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/6812/sieben-modellregionen-setzen-sich-fuer-inklusion-an-schulen-ein.html> (zuletzt geprüft am 03.05.2022).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2020): Die bayerische Förderschule, online verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/foerderschule.html> (zuletzt geprüft am 03.05.2022).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022a): Bayerns Schritte auf dem Weg zur Inklusion, Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, Konzept – bisherige Leistungen bis zum Beginn des Schuljahres 2022/23, online verfügbar unter: [www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion](http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion) (zuletzt geprüft am 15.09.2022).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022b): Das bayerische Schulsystem, online verfügbar unter <https://www.km.bayern.de/schueler/schularten.html> (zuletzt geprüft am 03.05.2022).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022c): Die Förderschulen in Bayern, online verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/foerderschule.html> (zuletzt geprüft am 25.04.2022).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022d): Schulsuche, online verfügbar unter <https://www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html> (zuletzt geprüft am 03.05.2022).

Beck, Iris (2013): Kinder und Jugendliche mit Handicap. In: Ulrich Deinet und Benedikt Sturzenhecker (Hg.): Handbuch offene Kinder- und Jugendarbeit. 4., überarb. und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 135–141.

Beham, Sarah (2022): Lehrermangel an Schulen in Deggendorf: Unterricht wird gekürzt, online verfügbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/lehrermangel-grund-und-mittelschulen-unterricht-wird-gekuerzt.TG5gcye> (zuletzt geprüft am 08.11.2022).

Böttinger, Traugott (2016): Exklusion durch Inklusion? Stolpersteine bei der Umsetzung. Unter Mitarbeit von Traugott Böttinger und Stephan Ellinger, Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, BT-Drucksache 17/12200.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe.

Derman-Sparks, Louise (o.J.): Anti-Bias Education for Everyone – Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung für alle, S. 279-294.

Erich Kästner Schule (2022): Aufbau Schule Jahrgangsstufen, online verfügbar unter: <https://www.erichkaestnerschule.de/aufbau/schule/jahrgangsstufen/klassen-1-1a-und-2/> (zuletzt geprüft am 29.08.2022).

Heimlich, Ulrich; Müller, Ursula; Pfeil, Patricia; Einsiedler, Marion; Roland, Regina; Wittko, Michael (2022): Inklusive Regionen. Das Beispiel Kempten, Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn.

Hess, Doris; Ruland, Michael; Meyer, Maurice; Steinwede, Jacob (2019): Schulische Inklusion. Untersuchung zu Einstellungen zu schulischer Inklusion und Wirkungen im Bildungsverlauf, infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH, Aktion Mensch e.V. und DIE ZEIT, Bonn / Hamburg, online verfügbar unter: [https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/Studie\\_Schulische\\_Inklusion\\_Langfassung\\_barrierefrei.pdf?v=81f934bb](https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/Studie_Schulische_Inklusion_Langfassung_barrierefrei.pdf?v=81f934bb) (zuletzt geprüft am 16.11.2022).

Hurrelmann, Klaus; Dohmen, Dieter (2022): Eine Bruchlinie zieht sich durch die junge Generation, In: DJI Impulse, Das Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstituts, Der lange Weg aus der Pandemie, Ausgabe 2, S. 23.

Gesetze im Internet (2022).

Gresch, Cornelia; Piezunka, Anne (2015): Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung (im Bereich „Lernen“) an Regelschulen. In: Poldi Kuhl, Petra Stanat, Birgit Lütje-Klose, Cornelia Gresch et al. (Hg.): Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulleistungserhebungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 181–219.

Heitmeyer, Wilhelm (2003): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in einem entsicherten Jahrzehnt, In: Heitmeyer, Wilhelm et. al. (Hrsg.): Deutsche Zustände, Folge 1-10, 2002-2011, Berlin, Suhrkamp Verlag.

Jonathan Soziale Arbeit gGmbH (2021): Leistungsbeschreibung Schulcoaching.

Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V (2022): Heilpädagogische Förderung und Tagesstätten, online verfügbar unter: <https://www.kjf-muenchen.de/heilpadagogische-foerderung-und-tagesstaetten.html> (zuletzt geprüft am 16.11.2022).

Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. (2022): St. Georg, online verfügbar unter: <https://www.sankt-georg-kempten.de/unsere-leistungsbereiche/heilpaedagogische-tagesstaette/> (zuletzt geprüft am 16.11.2022).

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (2022): Heilpädagogik (B.A.), online verfügbar unter: <https://katho-nrw.de/studium/studienangebot/bachelor/heilpaedagogik-ba> (zuletzt geprüft am 17.05.2022).

Katholische Waisenhausstiftung (2019): Konzeption zur Heilpädagogischen Hilfe (HPH) an Kemptener Grundschulen.

KiBiG.web (2023): Berichtsgenerator.

Klemm, Klaus (2018): Unterwegs zur inklusiven Schule, Lagebericht 2018 aus bildungsstatistischer Perspektive, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, online verfügbar unter: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie\\_IB\\_Unterwegs-zur-inkluisiven-Schule\\_2018.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Unterwegs-zur-inkluisiven-Schule_2018.pdf) (zuletzt geprüft am 16.11.2022).

Kölch, Michael (2022): § 35 a SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard; Wapler, Friederike (Hg): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Auflage, C.H.Beck.

Kohn, Juliane; Wyschkon, Anne; Ballaschk, Katja; Ihle, Wolfgang; Esser, Günter (2013): Verlauf von Umschriebenen Entwicklungsstörungen: Eine 30-Monats-Follow-up-Studie, Lernen und Lernstörungen, 2(2), 77-89.

Landkreis Ostallgäu (2021): 3. Fortschreibung Soziale Arbeit an Schulen.

Landkreis Ostallgäu (2023a): mach! 2023 in Zahlen.

Landkreis Ostallgäu (2022b): Erfolgreich geschult: 14 neue Inklusionsfachkräfte für die Region, Mitteilung vom 28.04.2022, online verfügbar unter: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/aktuelles> (zuletzt geprüft am 09.09.2022).

Landkreis Traunstein (2021): Präventive Jugendhilfe an Grundschulen (PJG).

Lange, Valerie (2017): Inklusive Bildung in Deutschland. Ländervergleich. 1. Auflage (Gute Gesellschaft - soziale Demokratie 2017plus). Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung Abteilung Studienförderung.

Lindner, Birgit, (2022): „Wir wollen den jungen Menschen mehr Gehör verschaffen und ihre Beteiligung stärken“, Interview mit Lisa Paus, In: DJI Impulse, Das Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstituts, Der lange Weg aus der Pandemie, Ausgabe 2.

Maier, Miriam (2017): Inklusion oder Separation? Auf dem Weg zur Gleichbehandlung in Schulen. Eine Analyse für den Landkreis Ostallgäu. unveröffentlichte Masterarbeit. München.

Moser, Vera; Dietze, Torsten (2015): Perspektiven sonderpädagogischer Unterstützung. In: Kuhl, Poldi; Stanat, Petra; Lütje-Klose, Birgit; Gresch, Cornelia et al. (Hg.): Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulleistungserhebungen, Springer, Wiesbaden.

Reber, Martin (2021): Diskriminierungsphänomene – Das Syndrom der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesjugendamtes Nr. 03-2021, S. 7-12.

Redaktion Beck Aktuell (2022): Vergabe von Schulbegleitung gestoppt, zu LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 26.01.2022, Verlag C.H.Beck, becklink 2022148.

Scharf, Lena (2019): Nächste Ausfahrt: Stütz- und Fördergruppe, Praxisbericht über ein Modell zur temporären Beschulung von Schülern mit erheblichem emotional und sozialem Förderbedarf an sonderpädagogischen Förderzentren in Niederbayern, erschienen in: VDS-Bayern.de >>Spuren>> Sonderpädagogik in Bayern, S. 26-29.

Staatliches Schulamt Kaufbeuren-Ostallgäu (2021): Flyer Unabhängige Beratungsstelle Inklusion, online verfügbar unter: <https://www.schulamt-oal.de/index.php/ueberblick/beratung/inklusion> (zuletzt geprüft am 02.05.2022).

Staatliches Schulamt Kaufbeuren-Ostallgäu (2022): Inklusion, online verfügbar unter: <https://www.schulamt-oal.de/index.php/ueberblick/beratung/inklusion> (zuletzt geprüft am 02.05.2022).

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (2022): Lehrplan Plus Bayern, online verfügbar unter: [www.lehrplanplus.bayern.de](http://www.lehrplanplus.bayern.de) (zuletzt geprüft am 29.08.2022).

Stangl, Werner (2022): Kontakthypothese, Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik, online verfügbar unter: <https://lexikon.stangl.eu/23058/kontakthypothese/> (zuletzt geprüft am 20.09.2022).

Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (2022): Sonderpädagogische Förderung in Schulen, Dokumentation Nr. 231, Berlin, verfügbar unter: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok231\\_SoPaeFoe\\_2020.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok231_SoPaeFoe_2020.pdf) (zuletzt geprüft am 15.09.2022).

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2020a): Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2009 bis 2018, Berlin, online verfügbar unter: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok224\\_SKL2018.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Dok224_SKL2018.pdf) (zuletzt geprüft am 16.11.2022).

Thomsen, Daniel (2022): Am Anfang ist die Haltung – Umsetzung der inklusiven Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe, Vortrag bei den Rothenburger Planungstagen der Bayerischen Jugendhilfeplaner\*innen am 07.07.2022, Rothenburg ob der Tauber, Auszug PowerPointPräsentation.

Wahl-de Vries, Annette (2011): Heilpädagogische Förderung. Informationsblatt für Eltern, online verfügbar unter: <https://vries.de/flyer.pdf> (zuletzt geprüft am 22.02.2022).

Walper, Sabine (2022): Editorial, In: DJI Impulse, Das Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstituts, Der lange Weg aus der Pandemie, Ausgabe 2.

Wiesner, Reinhard (2022): § 35 a SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard; Wapler, Friederike (Hg): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Auflage, C.H.Beck.

Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayerisches Landesjugendamt (2020): 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII, München.



**Landratsamt Ostallgäu**

Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf

Tel. 08342 911-0

Fax 08342 911-511

[www.ostallgaeu.de](http://www.ostallgaeu.de)

[jugendamt@lra-oal.bayern.de](mailto:jugendamt@lra-oal.bayern.de)